

Kompendium

Abgabe von Agrar-Betriebsmitteln



Arbeitshilfe zum DRV-Leitfaden für Bau und Betrieb von Gefahrstofflagern und für die Abgabe von Gefahrstoffen an Dritte

– Stand: 25. September 2018 –

Einführung

Bei der Abgabe von als Gefahrstoff eingestuftem Agrar-Betriebsmitteln ist eine Vielzahl an Regelungen zu beachten. Das Regelwerk ist extrem unübersichtlich, Strafen und Bußgelder bei Missachtung können dennoch sehr hoch ausfallen.

Das vorliegende Kompendium ist Teil des [DRV-Leitfadens für Bau und Betrieb von Gefahrstofflagern und für die Abgabe von Gefahrstoffen an Dritte](#), der die wichtigsten Aspekte zum Umgang mit Gefahrstoffen detailliert erläutert.

Es richtet sich an sämtliche Unternehmen und Personen, die Gefahrstoffe abgeben. Es beschreibt die für die Abgabe relevanten Vorgaben aus dem europäischen und nationalen Chemikalien-, Pflanzenschutz- und Biozidrecht, Regelungen über Sprengstoffgrundstoffe und angrenzende Rechtsbereiche. Verlinkungen (in blauer Schrift dargestellt) helfen dabei, die zugrundeliegenden Vorschriften schnell aufzufinden. Eine tabellarische Übersicht fasst die Regelungen auf einer Seite zusammen. Auszüge der wichtigsten Rechtstexte runden das Kompendium ab.

Die für die vorliegende Fassung (nach Juli 2017) inhaltlich überarbeiteten Textstellen sind durch einen seitlichen Balken kenntlich gemacht.

Für die [Abgabe von Düngemitteln](#) hat der DRV bereits ein separates Kompendium mit detaillierten Erläuterungen der relevanten Vorgaben aus Chemikalien- und Düngemittelrecht und den Regelungen über Sprengstoffgrundstoffe herausgegeben, die bei der Abgabe von Mineraldüngern, insbesondere aber auch bei der Herstellung und Abgabe von Düngermischungen (Bulk-Blends) zu beachten sind.

Auch **nach der Übergabe** der Ware an Kunden verbleiben Verantwortlichkeiten beim abgebenden Unternehmen, insbesondere bezüglich des sicheren Transports zum Ort der Verwendung. Problematisch sind insbesondere die Ladungssicherung sowie der Umgang mit Gefahrgut. Da entsprechende Vergehen den Transport betreffen, werden sie nicht in diesem Leitfaden, sondern an anderer Stelle behandelt.

Die Angaben in diesem Kompendium wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Trotzdem können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Eine Haftung für diese Angaben und Folgen, die darauf zurückzuführen sind, kann nicht übernommen werden. Der DRV ist für Hinweise auf eventuelle Fehler dankbar (⇒ reininger@drv.raiffeisen.de).

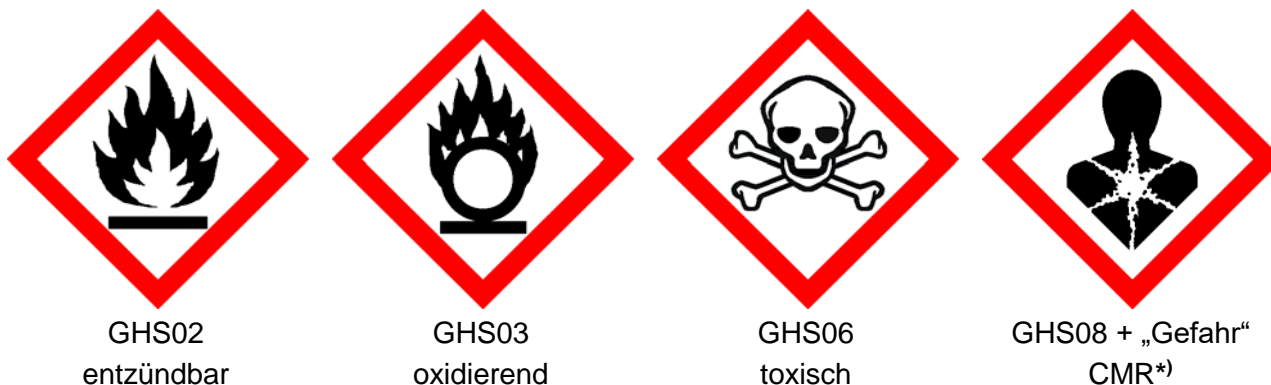
Inhalt:

	Einführung	1
1	Schneller Überblick über die wichtigsten Regelungen	3
2	Kennzeichnung von Betriebsmitteln	5
3	Abgabebestimmungen gemäß ChemVerbotsV	6
3.1	Generelles Verkaufsverbot für bestimmte Chemikalien	6
3.2	Grundanforderungen bei der Abgabe von Gefahrstoffen	7
3.3	Zusätzliche Anforderungen für die Abgabe von toxischen und CMR-Produkten	8
3.4	Abgabe von ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln	9
	– Nationale Regelung (Identitätsfeststellung und Selbstbedienungsverbot)	
3.5	Zusätzliche Bestimmungen für die Abgabe von Begasungsmitteln	10
3.6	Gefahrstoffe ohne Abgaberestriktionen / Ausnahmen	10
3.7	Chemikalienrechtliche Sachkunde („Giftschein“)	11
3.8	Abgabebuch	13
3.9	Versandhandel, Belieferung/Zustellung	14
3.10	Werbung für Gefahrstoffe	14
4	EU-weite Restriktionen für Explosivstoff-Grundstoffe	15
5	Abgabebestimmungen für Pflanzenschutzmittel	16
5.1	Zulassungspflicht	16
5.2	Organisatorische Voraussetzungen	17
5.3	Detailregelungen zur Pflanzenschutz-Sachkunde	17
5.3.1	Erlangung der Sachkunde	17
5.3.2	Sachkunde des Verkäufers	18
5.3.3	Telefonische Auftragsannahme	18
5.3.4	Kontrolle bei der Abgabe	18
5.3.5	Herausgabe der Ware	18
5.3.6	Abholung durch Dritte	18
5.3.7	Belieferung des Kunden	19
5.3.8	Ausbringung durch Lohnunternehmen oder Genossenschaft	19
5.3.9	Versandhandel	19
5.4	Abgabe von Totalherbiziden	19
5.5	Dokumentation der Unterrichtung bei Abgabe an Privatkunden	20
5.6	Werbung für Pflanzenschutzmittel	20
5.7	Aufzeichnungspflichten	21
6	Regelungen zu Bioziden	21
7	Abgabe von Streusalz	24
8	Sicherheitsdatenblatt	24
9	Sanktionen bei Missachtung	26
	tabellarische Übersicht zu den wichtigsten Abgabevorschriften	27
	Rechtsgrundlagen (Auszüge)	
	– Lesefassung Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)	29
	– Lesefassung der Verordnung (EG) Nr. 552/2009	41
	– Lesefassung der Verordnung (EG) Nr. 98/2013	42
	– Lesefassung Pflanzenschutzgesetz	45
	– Lesefassung der Pflanzenschutzmittel-Zulassungsverordnung (EG) 1107/2009	48

1 Schneller Überblick über die wichtigsten Regelungen

In der Chemikalien-Verbotsverordnung ([ChemVerbotsV](#)) und einigen weiteren nationalen bzw. europaweit gültigen Rechtstexten werden – neben dem vollständigen Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Produkte – die Pflichten bei der Abgabe von Gefahrstoffen geregelt:

Für den Handel mit Stoffen und Gemischen, die nach [CLP-Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#), folgendermaßen gekennzeichnet sind,



*) krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend
kennlich gemacht mittels H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372

mit bestimmten ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln sowie bei Begasungsmitteln gelten Abgaberestriktionen, die sich unterscheiden, je nachdem, ob die Kundschaft privat (**P** = Privatkunde / privater Endverbraucher) ist oder ob es sich um Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender, öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten (**B** = beruflicher Kunde) handelt:

Grundsätzlich muss der Verkäufer sachkundig (P-Kunden) bzw. mindestens belehrt (B-Kunden), zuverlässig und mindestens 18 Jahre alt sein und den Kunden über Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen und Entsorgungsmöglichkeiten unterrichten. Der Kunde muss die erlaubte Verwendung bestätigen und mindestens 18 Jahre alt sein. Es gilt das Verbot der Abgabe mittels Automaten oder Selbstbedienung.

Bei der Abgabe von („giftigen“) Stoffen und Gemischen mit dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372 (toxischen oder CMR-Produkten) gelten weitergehende Restriktionen:

- Der Betrieb benötigt eine Erlaubnis. Nur wenn ausschließlich B-Kunden bedient werden, genügt eine Anzeige.
- Identitätsfeststellung und Abgabedokumentation (z. B. Abgabebuch) sind erforderlich.
- **Versandhandel** ist ausschließlich an B-Kunden zulässig. Schon entsprechende Angebote zu machen, ist bußgeldbewährt.

GHS08-Stoffe und -Gemische ohne das Signalwort Gefahr bzw. ohne die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372 sind zwar frei verkäuflich. Kann der Standort (Betrieb) bei GHS08-Stoffen und -Gemischen allerdings nicht erkennen, ob diese mit dem Signalwort Gefahr und einem der kritischen H-Sätze gekennzeichnet sind, dann müssen zwangsläufig für alle GHS08-Stoffe und -Gemische die höheren Anforderungen erfüllt werden.

Bei der Abgabe von **ammoniumnitrathaltigen Gemischen** der Gruppen A oder E oder der Untergruppen BI, CI (Kalkammonsalpeter – KAS), DIII oder DIV, von Kaliumnitrat (z. B. Krista K plus), Kaliumpermanganat oder Natriumnitrat ist ebenfalls eine Identitätsfeststellung und Dokumentation der Übergabe durchzuführen. Sofern entsprechende Gemische nicht mit einem der o. g. Gefahrenpiktogramme gekennzeichnet sind, muss der Verkäufer allerdings weder sachkundig, belehrt, noch 18 Jahre alt sein. Versandhandel ist jedoch ausschließlich an B-Kunden zulässig.

Für die Abgabe von Produkten, die im Verdacht stehen, zu **terroristischen Zwecken** missbraucht werden zu können („Sprengstoff-Grundstoffe“), gelten ergänzende Restriktionen aus dem Anhang XVII der [REACH-Verordnung](#), dort eingeführt mittels REACH-Änderungsverordnung 552/2009/EG ([Verordnung \(EG\) Nr. 552/2009](#)) sowie der EU-Explosivstoff-Verordnung ([Verordnung \(EU\) Nr. 98/2013](#)). Hiervon sind u. a. ammoniumnitrathaltige **Düngemittel** betroffen. Vorsicht geboten ist auch beim Mischen verschiedener Mineraldünger.

Für die **Abgabe von Pflanzenschutzmitteln** ist darüber hinaus – sowohl für den Verkäufer, als auch für den Kunden – ein Sachkundenachweis nach § 9 Pflanzenschutzgesetz ([PflSchG](#)) erforderlich. § 23 Abs. 3 PflSchG verlangt die Unterrichtung des Erwerbers, insbesondere über Verbote und Beschränkungen. Ausschließlich Pflanzenschutzmittel, die mit dem Hinweis „Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig“ gekennzeichnet sind, dürfen an nicht sachkundige Erwerber abgegeben und in Haus- und Kleingärten angewandt werden. Bestimmte Totalherbizide dürfen gemäß § 3a der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ([PflSchAnwV](#)) für die Anwendung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine entsprechende Genehmigung vorlegt.

Anwendungs-, jedoch noch keine allgemeingültigen Abgabebeschränkungen gibt es für nicht gekennzeichnete **Biozidprodukte**. Antikoagulant wirkende Rodentizide sind allerdings größtenteils gekennzeichnet, und zwar als toxisch oder gesundheitsschädlich. Die daraus resultierenden Restriktionen sind produktbezogen zu ermitteln.

Bei der ersten Abgabe eines Gefahrstoffes an Kunden ist ein **Sicherheitsdatenblatt** zur Verfügung zu stellen. Dies kann auf Papier oder elektronisch erfolgen. Bereitstellung im Internet ist zwar möglich, jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Eine Missachtung der Abgabevorschriften kann schwer bestraft werden, insbesondere dann, wenn sie mit Vorsatz begangen wird.

2 Kennzeichnung von Betriebsmitteln

Gefahrstoffe können durch Gefahrensymbole, Gefahrenbezeichnungen, Gefahrenhinweise sowie durch Angaben zu Gefahr- und Lagerklassen gemäß europäischer CLP-Verordnung ([Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#)), gemäß dem Gefahrgut-Transportrecht (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – [ADR](#)) oder entsprechend der Lagerklassensystematik der [TRGS 510](#) gekennzeichnet sein. Darüber hinaus können Angaben zur Wassergefährdungsklasse (WGK) gemacht werden. Selbst die Einstufung aus der vor vielen Jahren aufgehobenen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) ist noch vielfach auf Gefahrstoffverpackungen zu finden. Ammoniumnitratehaltige Düngemittel sind eingestuft und gekennzeichnet mit den Großbuchstaben A bis D sowie zusätzlich mit diversen Untergruppen (römische Ziffern), die für bestimmte Gefahrenpotentiale stehen. Weitere Angaben finden sich in Sicherheitsdatenblättern, Informationslisten und Produktinformationen der Hersteller.

Relevant für das Anbieten und die Abgabe von Gefahrstoffen sind – neben einigen konkreten chemischen Bezeichnungen bzw. Produktnamen – die nachfolgend aufgeführten **Kennzeichnungen nach CLP-Verordnung**, bei ammoniumnitratehaltigen Düngemitteln die **Gruppen aus Anhang I Nr. 5 der Gefahrstoffverordnung** sowie die **Zulassungskennzeichen** bei Pflanzenschutzmitteln.

Übersicht: CLP-Piktogramme, die zu Abgaberestriktionen führen



GHS02
entzündbar



GHS03
oxidierend



GHS06
toxisch



GHS08 + „Gefahr“
CMR*)

*) krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend

kenntlich gemacht mittels H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372

Für **ammoniumnitratehaltige Düngemittel** bestehen Abgabebeschränkungen, sofern sie mehr als 16 % Ammoniumnitrat enthalten oder sie einer der in Anhang I Nr. 5 der Gefahrstoffverordnung ([Gef-StoffV](#)) genannten Gruppen A oder E oder – gemäß [TRGS 511](#) – den Untergruppen B I, C I, D III oder D IV zugeordnet sind.

Pflanzenschutzmittel sind erkennbar am Zulassungszeichen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Nur zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen in den Verkehr gebracht werden. Gemäß Pflanzenschutz-Zulassungsverordnung ([Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2009](#)) gilt für Pflanzenschutzmittel nach Ablauf der Zulassung eine Abverkaufsfrist von 6 Monaten und eine Aufbrauchfrist von weiteren 12 Monaten. Keine oder individuell festgelegte Fristen gelten für Produkte, deren Zulassung widerrufen wurde oder die ruht.



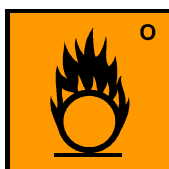
Produkte, die mit den alten Gefahrstoff-Kennzeichen gemäß Gefahrstoffverordnung ([GefStoffV](#)), auf Grundlage der Richtlinien [67/548/EWG](#) und [1999/45/EG](#) mit orangenen Quadraten gekennzeichnet sind, sind **seit dem 1. Juni 2017 nicht mehr verkehrsfähig (kein Verkauf, keine Geschenke, keine Bereitstellung)**:



Giftig (T)



Sehr giftig (T+)



Brand-
fördernd



Hoch-
entzündlich

R 40
R 62
R 63
R 68

Risikosätze
(auch ohne Symbol)

Restbestände müssen aufgefunden, separiert und entsorgt werden. Dies kann erhebliche Kosten verursachen, die im Einzelfall den Produktwert deutlich übersteigen. Alt gekennzeichnete Produkte sind im Betrieb nur noch zulässig, wenn sie dort aufgebraucht werden.

Detailliertere Informationen zur Kennzeichnung von Betriebsmitteln enthält die [Arbeitshilfe Kennzeichnung von Gefahrstoffen](#).

3 Abgabebestimmungen gemäß ChemVerbotsV



Zuwiderhandlung gegen die Abgabebestimmungen gilt als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftatbestand. Das Strafmaß ist hoch: Wird beispielsweise durch vorsätzliche Missachtung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, so drohen Haftstrafen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe (Details werden im Abschnitt 9 beschrieben). Schon die rechtswidrige Bereitstellung ist strafbar.

3.1 Generelles Verkaufsverbot für bestimmte Chemikalien

Bestimmte, in Anlage 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung ([ChemVerbotsV](#)) aufgeführte Stoffe und Gemische dürfen gemäß § 3 ChemVerbotsV generell nicht in den Verkehr gebracht werden, beispielsweise Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel mit einem Formaldehydgehalt > 0,2 % (gilt nicht für Reiniger im ausschließlich industriellen Gebrauch) und Dioxin-belastete Erzeugnisse. Betroffene Produkte dürfen weder verkauft, verschenkt, noch auf sonstige Weise abgegeben werden, sondern sind über einen anerkannten Entsorgungsbetrieb ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.2 Grundanforderungen bei der Abgabe von Gefahrstoffen

Nachfolgend aufgeführte Grundanforderungen für die Abgabe gelten für Gefahrstoffe,

- mit dem Gefahrenpiktogramm GHS03  (Flamme über einem Kreis) nach CLP-Verordnung bzw.
- mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02  (Flamme) und einem der folgenden Gefahrenhinweise:
 - H224 („Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar“),
 - H241 („Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen“) oder
 - H242 („Erwärmung kann Brand verursachen“),
- die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln:

Entsprechende Gefahrstoffe dürfen nur durch eine mindestens **18-jährige, zuverlässige**, im Betrieb beschäftigte Person abgegeben werden. Für die Abgabe an Privatkunden (**P** = privater Endverbraucher) muss der Abgeber über die **Sachkunde** gemäß § 11 ChemVerbotsV verfügen. Mit der Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten (**B** = beruflicher Kunde) kann eine Person betraut werden, die nicht sachkundig ist, allerdings über die wesentlichen Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften **belehrt** worden ist. Die Belehrung muss jährlich wiederholt werden und ist jeweils schriftlich zu bestätigen (zur Chemikalienrechtlichen Sachkunde siehe Abschnitt 3.7).

Der Abgeber muss den Abnehmer **unterrichten** über

- die mit dem Verwenden des Stoffes oder des Gemisches verbundenen Gefahren
- die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie
- die ordnungsgemäße Entsorgung

Der Abnehmer (sofern eine natürliche Person) muss **mindestens 18 Jahre alt** sein.



Die Abgabe darf nur durchgeführt werden, wenn bekannt ist oder der Erwerber bestätigt oder durch Vorlage entsprechender Unterlagen (**Verwendungsnachweis**, z. B. Begasungserlaubnis) nachweist, dass dieser die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiterveräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt (z. B. einen Befähigungsschein für die Begasung bzw. Erlaubnis gemäß § 6 ChemVerbotsV besitzt), und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung vorliegen

⇒ **Wiederverkäufer** dürfen somit nur bedient werden, wenn sie zuvor dargelegt haben, dass sie ebenfalls die Vorschriften der ChemVerbotsV erfüllen (Erlaubnis, Anzeige, Abgabevorschriften).

Die Abgabe oder die Bereitstellung für Dritte darf nicht durch **Automaten** oder durch andere Formen der **Selbstbedienung** erfolgen.

3.3 Zusätzliche Anforderungen für die Abgabe von toxischen und CMR-Produkten

Über die in Abschnitt 3.2 beschriebenen Grundanforderungen hinausgehend gelten Zusatzanforderungen für die Abgabe von Gefahrstoffen, die folgendermaßen gekennzeichnet sind:

- GHS06  (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) sowie
- GHS08  (Gesundheitsgefahr) in Verbindung mit dem Signalwort Gefahr und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372 (Achtung: Für viele H372-Produkte galten bis Januar 2017 nur die Grundanforderungen!)

Wer entsprechende Gefahrstoffe abgibt oder für Dritte bereitstellt (also physisch verfügbar macht), der bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Werden die betreffenden Gefahrstoffe **ausschließlich an B-Kunden** (Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender, öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten) abgeben, reicht eine Anzeige bei der zuständigen Behörde. Voraussetzung für den Erhalt einer Erlaubnis bzw. für die Anzeige ist die Benennung mindestens einer sachkundigen Person.

Der Abgeber hat bei der Abgabe die Identität des Erwerbers zu ermitteln. Wird die Ware von einer vom Erwerber abweichenden Empfangsperson entgegengenommen, dann muss der Abgeber bei der Abgabe zusätzlich die Identität der Empfangsperson ermitteln. Die Empfangsperson muss über eine Auftragsbestätigung verfügen, aus der der Verwendungszweck des Gefahrstoffs und die Identität des Erwerbers hervorgehen. Der DRV hat hierzu ein [Muster-Formular für die Übergabe von Gefahrstoffen](#) erstellt.

Die Abgabe entsprechender Gefahrstoffe ist (bei P-Kunden [= privater Endverbraucher] in einem Abgabebuch¹⁾) zu dokumentieren:

- a) Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische,
- b) Datum der Abgabe,
- c) Verwendungszweck,
- d) Namen der abgebenden Person,
- e) Namen und die Anschrift des Erwerbers,
- f) ggf. Name und Anschrift der Empfangsperson und
- g) (bei B-Kunden), ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder zu Lehrzwecken erfolgt
- h) Unterschrift als Empfangsbestätigung des Erwerbers bzw. Abholers.

Dazu befragt der Verkäufer den Kunden und trägt die Antworten entsprechend ein. Bei unbekanntem Kunden werden die persönlichen Angaben aus einem amtlichen Ausweisdokument übernommen. Den Kunden die Eintragungen vornehmen zu lassen, ist nicht zulässig.

Der Erwerber bzw. die Empfangsperson muss den Empfang des Gefahrstoffes im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein durch **Unterschrift** oder durch eine handschriftliche elektronische Unterschrift bestätigen.

Abgabebuch und Empfangsscheine müssen mindestens fünf Jahre **aufbewahrt** werden. Die Dokumentation kann auch in elektronischer Form geführt werden.

Versandhandel ist nur an B-Kunden zulässig. Werden die betreffenden Gefahrstoffe **ausschließlich an B-Kunden** abgeben, kann die Abgabe mittels alternativer Nachweisverfahren dokumentiert werden.

1) Das in der Vergangenheit vom DG Verlag herausgegebene Gift-Abgabebuch ist zwischenzeitlich nicht mehr erhältlich. Sofern ein Abgabebuch handschriftlich geführt werden soll, empfiehlt sich eine Kladde mit durchnummerierten Seiten und Spalten für die unter a) bis h) aufgeführten Eintragungen.

3.4 Abgabe von ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln – Nationale Regelung (Identitätsfeststellung und Selbstbedienungsverbot)

Als Maßnahme zur Terrorprävention dürfen die folgenden „**Sprengstoff-Grundstoffe**“

1. Ammoniumnitrat (CAS-Nummer 6484-52-2) und ammoniumnitrathaltige Zubereitungen, die einer der in Anhang I Nr. 5 der Gefahrstoffverordnung genannten Gruppen A oder E oder den Untergruppen B I, C I, D III oder D IV zugeordnet werden können
2. Kaliumnitrat (CAS-Nummer 7757-79-1),
3. Kaliumpermanganat (CAS-Nummer 7722-64-7),
4. Natriumnitrat (CAS-Nummer 7631-99-4)

ebenfalls nur nach **Identitätsfeststellung** des Abnehmers, des Abholers, nach Prüfung der **Auftragsbestätigung** und der entsprechenden **Dokumentation** abgegeben werden.



Versandhandel ist – wie bei toxischen Gefahrstoffen – ausschließlich an B-Kunden zulässig.

Für Sprengstoff-Grundstoffe, die nicht mit GHS03 oder GHS02 und H224, H241 oder H242 zu kennzeichnen sind (z. B. KAS), beschränken sich die Grundanforderungen auf

- Verwendungsnachweis
 - Abnehmer mindestens 18 sowie
 - keine Automaten / Selbstbedienung.
- ⇒ Der Abgeber muss nicht unbedingt sachkundig/belehrt, zuverlässig, mindestens 18 Jahre alt sein und er muss den Kunden **nicht unterrichten** über die mit dem Verwenden des Stoffes oder des Gemisches verbundenen Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen und die ordnungsgemäße Entsorgung. Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht sollten dennoch keine unwissenden, unzuverlässigen Minderjährigen mit der Abgabe von Düngemitteln betraut werden.

Identitätsfeststellung, Auftragsbestätigung und Dokumentation bleiben zwingend erforderlich!

Sofern die Grundstoffe zusätzlich gekennzeichnet sind

- mit dem Gefahrenpiktogramm GHS03  (Flamme über einem Kreis) bzw.
- mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02  (Flamme) und einem der folgenden Gefahrenhinweise:
 - H224 („Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar“),
 - H241 („Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen“) oder
 - H242 („Erwärmung kann Brand verursachen“)

(z. B. Kaliumnitrat, Kaliumpermanganat, Natriumnitrat), sind auch die übrigen **Grundanforderungen** (gemäß Abschnitt 3.2: Abgeber sachkundig/belehrt, zuverlässig, mindestens 18, Unterrichtung) zu erfüllen.

Ob ein ammoniumnitrathaltiges Düngemittel betroffen ist, ergibt sich aus der Kennzeichnung gemäß Nummer 4 Abs. 1 der [TRGS 511](#) „Ammoniumnitrat“: Selbstbedienungsverbot besteht bei der Aufschrift „Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung: Düngemittel mit Ammoniumnitrat A / E / B I / C I / D III / D IV. Frei verkäuflich sind dagegen alle ammoniumnitrathaltigen Düngemittel, die mit einer der nachfolgenden Untergruppen gekennzeichnet sind: B II, C II, C III, C IV, D I (z. B. AHL) oder D II.

Achtung: Für ammoniumnitrathaltige Düngemittel gelten zusätzlich die unter Abschnitt 4 beschriebenen europaweiten Restriktionen. Erläuterungen zur Abgabe speziell von Düngemitteln hat der DRV in einem Kompendium mit dem Titel „[Abgabe von Düngemitteln](#)“ zusammengefasst.

3.5 Zusätzliche Bestimmungen für die Abgabe von Begasungsmitteln

Begasungsmittel entwickeln ihr Gefahrenpotential erst beim Gebrauch. Sie sind deshalb nicht unbedingt als Gefahrstoff gekennzeichnet. Die im Abschnitt 3.2 aufgeführten Grundanforderungen gelten dennoch.


Für den Erwerb von Begasungsmitteln muss der Erwerber außerdem eine Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 oder den Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung vorlegen); dies ist nicht notwendig, wenn das Begasungsmittel eingesetzt wird

1. für Tätigkeiten, die ausschließlich der Forschung und Entwicklung oder der institutionellen Eigenschaftsprüfung von Begasungsmitteln oder -verfahren dienen,
2. für gelegentliche Tätigkeiten mit portionsweise verpackten Stoffen und Gemischen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich eingesetzt werden.

Für nicht nur gelegentliche Tätigkeiten mit portionsweise verpackten Stoffen und Gemischen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich eingesetzt werden, sowie für das Öffnen, Lüften und die Freigabe begaster Transporteinheiten bedarf es zwar keiner Erlaubnis, jedoch eines Befähigungsscheins, auch für den Erwerb des Begasungsmittels.

3.6 Gefahrstoffe ohne Abgaberestriktionen / Ausnahmen

Ausgenommen von sämtlichen o.g. Abgabevorschriften sind:

1. Normgerechte Kraftstoffe an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen,
2. Methanol oder methanolhaltige Gemische zur Verwendung in Brennstoffzellen in bestimmten Gebinden,
3. normgerechtes Heizöl,
4. Gefahrstoffe mit den Gefahrenpiktogrammen GHS02 (Flamme) oder GHS03 (Flamme über einem Kreis) , die ausschließlich aus diesem Grund der Anlage 2 unterfallen:
 - a) Gase der Klasse 2 nach Anlage A Unterabschnitt 2.2.2.1 ADR,
 - b) Klebstoffe, Härter, Mehrkomponentenkleber oder Mehrkomponenten-Reparaturspachtel,
5. Mineralien für Sammlerzwecke,
6. Experimentierkästen für chemische ... Versuche, sofern sie an Personen abgegeben werden, die über 18 Jahre alt sind,
7. pyrotechnische Gegenstände,
8. Sonderkraftstoffe mit den Gefahrenpiktogramm GHS02  (Flamme) und dem Gefahrenhinweis H224 (Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar), die für den Einsatz in Verbrennungsmotoren bestimmt sind, die in Artikel 2 Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) 2016/1628](#) genannt sind (Motoren in mobilen Maschinen und Geräte, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind, oder eine Bezugsleistung von weniger als 560 kW haben und die anstelle von Stufe-V-Motoren der Klassen IWP, IWA, RLL oder RLR eingesetzt werden) und
9. elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter im Sinne von § 2 Nr. 2 des [Tabakerzeugnisgesetzes](#).

Grundsätzliche Ausnahmen bestehen gemäß § 2 [Chemikaliengesetz](#) auch für bestimmte Kosmetika, Arzneimittel, Medizinprodukte, Abfälle, Abwässer, Lebensmittel, Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Zusatzstoffe.

Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Zusatzstoffe sind befreit von

- den Mitteilungspflichten bei Gemischen gemäß § 16d und
- der Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht für den Handel (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b).

3.7 Chemikalienrechtliche Sachkunde („Giftschein“)

Sollen **toxische Produkte** (gemäß Abschnitt 3.3) **an Privatpersonen** abgegeben werden, benötigt das Unternehmen eine **Erlaubnis**. Voraussetzung für die Erlaubnis ist, dass **mindestens ein sachkundiger Mitarbeiter in jedem Betrieb beschäftigt** ist, an dem toxische Produkte an Privatpersonen abgegeben werden.

Sofern die sachkundige Person wechselt, ist dies der Behörde mitzuteilen.

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass in Betrieben, an denen toxische Produkte ausschließlich an berufliche Verwender abgegeben werden, eine beauftragte Person ausreicht, die die Produkte abgibt.

Werden im Unternehmen **toxische Produkte ausschließlich an berufliche Verwender** abgegeben, reicht eine **Anzeige**. Voraussetzung für die Anzeige ist, dass **mindestens eine sachkundige Person benannt wird. Sie muss nicht zwingend im Unternehmen beschäftigt sein**. Sofern die sachkundige Person wechselt, ist dies der Behörde mitzuteilen. Die Abgabe der toxischen Produkte an berufliche Verwender kann durch beauftragte Personen erfolgen.

Vor diesem Hintergrund muss die Unternehmensleitung entscheiden, ob möglichst viele sachkundige Mitarbeiter beschäftigt werden, die toxische Produkte (an Jedermann) abgeben dürfen oder die Abgabe mittels beauftragter Personen erfolgen soll, ggf. sogar als Sachkundiger ein Externer benannt wird.

Vorteil Sachkunde:

Weiterbildung nur alle 3 Jahre ½ Tag bzw. alle 6 Jahre ganztägig (beginnend Mitte 2019).

Die beauftragte Person muss dagegen jährlich über die wesentlichen Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt werden (mit schriftlicher Bestätigung, siehe unten).

Vorteil beauftragte Person:

Die beauftragte Person kann nach einer Belehrung über die wesentlichen Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften (mit schriftlicher Bestätigung, siehe unten) sofort eingesetzt werden. Eine Prüfung ist nicht vorgesehen.

Die Chemikalienrechtliche Sachkunde gemäß ChemVerbotsV wird durch eine entsprechende Prüfung erworben. I. d. R. wird diese Prüfung im Anschluss an einen einwöchigen Lehrgang angeboten. Die Bund/Länder-Arbeitsgruppe Chemikaliensicherheit (BLAC) hat im Herbst 2017 einen [Gemeinsamen Fragenkatalog der Länder \(GFK\) für die Sachkundeprüfung nach § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung](#) veröffentlicht. Der Fragenkatalog enthält auf 200 Seiten Hunderte von Multiple-Choice-Fragen sowie – am Ende – die korrekten Antworten und die zuständigen Landesbehörden.

Die Sachkunde gilt auch als nachgewiesen, wenn derjenige die Sachkundeprüfung oder die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer bestanden hat. Als chemikalienrechtlich sachkundig gelten außerdem Apotheker, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekenassistenten, Drogisten sowie bei Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 74/556/EWG.

Möglichkeit der eingeschränkten Sachkunde:

Die Sachkunde kann mittels Prüfung als umfassende oder als eingeschränkte Sachkunde erworben werden. Die Sachkundeprüfung erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften von Gefahrstoffen und Begasungsmitteln, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der sie betreffenden Vorschriften. Bei der eingeschränkten Sachkunde

bleiben bestimmte Produktgruppen und deren Gefahreneigenschaften unberücksichtigt. Unter Umständen kann auch eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung als Nachweis der Sachkunde für die Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln anerkannt werden („Eingeschränkte Sachkunde“). In der Regel wird für den Verkauf von z. B. toxischen Pflanzenschutzmitteln jedoch die Sachkunde nach Chemikalienrecht vorausgesetzt. Je nach Art der Sachkunde kann auch die Erlaubnis gemäß § 6 ChemVerbotsV umfassend oder eingeschränkt erteilt werden. Wegen der Sortimentsbreite im Agrarhandel wird von einer eingeschränkten Sachkunde abgeraten und eine umfassende Sachkunde gemäß ChemVerbotsV empfohlen. Eingeschränkte Sachkunden führen auch häufig zu Komplikationen mit den verschiedenen zuständigen Behörden.

Weiterbildungspflicht für Sachkundige:

Ab Juni 2019 gilt eine neue Weiterbildungspflicht: Alle Sachkundigen, deren Bescheinigung vor dem 1. Juni 2013 ausgestellt wurde, müssen bis zum 1. Juni 2019 mindestens an einer halbtägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Eine halbtägige Fortbildung reicht dann für jeweils 3 Jahre, eine ganztägige Fortbildung reicht für 6 Jahre.

Im Bundesanzeiger vom 8. Juni 2018 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) nun als Bekanntmachung die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) am 21. März 2018 beschlossenen [Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 17. Mai 2018](#) veröffentlicht. Hierin werden Vorgaben für Fortbildungsveranstaltungen gemacht: Allgemeiner Rahmen für Fortbildungsveranstaltungen, Anforderungen an Referenten und Dokumentation und zuständige Behörden: Fortbildungsveranstaltungen gehen über mindestens acht bzw. vier zusammenhängende Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Darin sollen Grundlagenkenntnisse wiederholt und aktuelle Änderungen der ChemVerbotsV und weiterer relevanter Rechtsvorschriften vermittelt werden. Die Teilnehmer müssen Fragen stellen können. Deshalb ist die Anzahl der Teilnehmer auf maximal 25 begrenzt. Es besteht Anwesenheitspflicht mit Identitätsnachweis – Online-Fortbildungsveranstaltungen werden nicht genehmigt. Eine entsprechende Bescheinigung dokumentiert die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Anhang VI) bzw. Belehrung (Anhang V).

Muster für die Bestätigung einer Belehrung nach § 8 Absatz 2 ChemVerbotsV:

Bestätigung	
Herr/Frau	
geboren am	in
beschäftigt bei	
wurde am	
nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ChemVerbotsV über die wesentlichen Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt:	
Die Belehrung erfolgte durch folgende, die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 ChemVerbotsV erfüllende Person:	
_____	_____
Name, Vorname	Unterschrift

	Unterschrift des/der Unterwiesenen
Anmerkung:	
Die Belehrung ist gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 ChemVerbotsV mindestens jährlich zu wiederholen.	

Die zusätzlichen Sachkundeforderungen für die **Abgabe von Pflanzenschutzmitteln** werden im Abschnitt 5 Pflanzenschutzmittel detailliert erläutert.

3.8 Abgabebuch

Bei der Abgabe von giftigen toxischen und CMR-Verdachtsstoffen sowie von Sprengstoffgrundstoffen einschließlich ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln müssen Angaben über Produkt, Menge und Kunde jederzeit kurzfristig nachvollziehbar dokumentiert werden.

Der Abgeber hat bei der Abgabe die Identität des Erwerbers und ggf. der abweichenden Empfangsperson und eine die Auftragsbestätigung, aus der der Verwendungszweck und die Identität des Erwerbers hervorgehen, festzustellen.

Über die Abgabe entsprechender Gefahrstoffe ist ein Abgabebuch²⁾ zu führen, in das folgende Angaben einzutragen sind:

- a) Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische,
- b) Datum der Abgabe,
- c) Verwendungszweck,
- d) Namen der abgebenden Person,
- e) Namen und die Anschrift des Erwerbers,
- f) ggf. Name und Anschrift der Empfangsperson und
- g) (bei B-Kunden), ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder zu Lehrzwecken erfolgt
- h) Unterschrift als Empfangsbestätigung des Erwerbers bzw. Abholers.

Dazu befragt der Verkäufer den Kunden und trägt die Antworten entsprechend ein. Bei unbekanntem Kunden werden die persönlichen Angaben aus einem amtlichen Ausweisdokument übernommen. Den Kunden die Eintragungen vornehmen zu lassen, ist nicht zulässig.

Als Abgabebuch wird aber auch eine gut strukturierte und jederzeit nachvollziehbare Dokumentensammlung anerkannt, wobei der jeweilige Lieferschein die o.g. Angaben enthält und diese durch Unterschrift des Empfängers bestätigt werden. Wichtig ist hierbei, dass jede Abgabe – einschließlich der Empfangsbestätigung des Kunden – lückenlos und innerhalb kürzester Zeit (unverzüglich) nachverfolgt werden kann.

Der Erwerber bzw. die Empfangsperson muss den Empfang des Gefahrstoffes im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein durch **Unterschrift** oder durch eine handschriftliche elektronische Unterschrift bestätigen.



Abgabebuch und Empfangsscheine müssen mindestens fünf Jahre **aufbewahrt** werden. Die Dokumentation kann auch in elektronischer Form geführt werden.

Werden die betreffenden Gefahrstoffe **ausschließlich an B-Kunden** abgeben, kann die Abgabe mittels alternativer Nachweisverfahren dokumentiert werden.

2) Das in der Vergangenheit vom DG Verlag herausgegebene Gift-Abgabebuch ist zwischenzeitlich nicht mehr erhältlich. Sofern ein Abgabebuch handschriftlich geführt werden soll, empfiehlt sich eine Kladde mit durchnummerierten Seiten und Spalten für die unter a) bis h) aufgeführten Eintragungen.

3.9 Versandhandel, Belieferung/Zustellung



Gefahrstoffe

- mit dem Gefahrenpiktogramm GHS06  (Totenkopf mit gekreuzten Knochen)
- mit dem Gefahrenpiktogramm GHS08  (Gesundheitsgefahr) in Verbindung mit dem Signalwort Gefahr und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372 sowie
- die „Sprengstoff-Grundstoffe“ Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der Gruppen A, E, B I, C I, D III oder D IV, Kaliumnitrat, Kaliumpermanganat sowie Natriumnitrat dürfen per Versandhandel ausschließlich an B-Kunden vertrieben und auch nur solchen Kunden angeboten werden.

Werden diese Gefahrstoffe durch eigene Mitarbeiter oder Paketdienste zugestellt, so gelten dieselben strengen Regelungen wie bei der Abholung an der Betriebsstätte, insbesondere bezüglich des Alters der Empfangsperson sowie der von der Empfangsperson unterzeichneten Dokumentation der Übergabe (der DRV hat hierzu ein [Muster-Formular für die Übergabe von Gefahrstoffen](#) erstellt):

- Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische,
- Datum der Abgabe,
- Verwendungszweck,
- Name der abgebenden Person,
- Name und die Anschrift des Erwerbers,
- Name und Anschrift der Empfangsperson.

Gefahrstoffe

- mit dem Gefahrenpiktogramm GHS03  (Flamme über einem Kreis) nach CLP-Verordnung bzw.
- mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02  (Flamme) und einem der folgenden Gefahrenhinweise:
 - H224 („Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar“),
 - H241 („Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen“) oder
 - H242 („Erwärmung kann Brand verursachen“),
- die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln dürfen zwar an P-Kunden versandt werden, allerdings müssen – wie auch bei der Belieferung/Zustellung – die Grundanforderungen gemäß § 8 ChemVerbotsV beachtet werden: Verwendungsnachweis, Unterrichtung, Abnehmer mindestens 18.

3.10 Werbung für Gefahrstoffe

Gemäß Artikel 48 der CLP-Verordnung muss jegliche Werbung für einen als gefährlich eingestuften Stoff Angaben über die betreffenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien enthalten.

Sofern privaten Endverbrauchern mittels Werbung ermöglicht wird, einen Gefahrstoff ohne vorherige Ansicht des Kennzeichnungsetiketts zu kaufen, so müssen – über die Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien hinausgehend – sämtliche auf dem Kennzeichnungsetikett angegebenen Gefahreneigenschaften genannt werden.

Entsprechende Regelungen gelten auch für den Verkauf im Online-Shop.

4 EU-weite Restriktionen für Explosivstoff-Grundstoffe

Düngemittel mit einem Ammoniumnitratstickstoff-Gehalt von mehr als 16 % dürfen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung – eingeführt mittels REACH-Änderungsverordnung 552/2009/EG ([Verordnung \(EG\) Nr. 552/2009](#)) als Nummer 58 – seit dem 28. Juni 2010 nicht mehr an Privatpersonen abgegeben werden.

Düngemittel mit einem Ammoniumnitratstickstoff-Gehalt über 28 % dürfen nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn der Dünger den in Anhang III der EG-Düngemittel-Verordnung ([Verordnung \(EG\) Nr. 2003/2003](#)) festgelegten technischen Anforderungen an Ammoniumnitratdünger mit hohem Stickstoffgehalt entspricht.

Mittels EU-Explosivstoff-Verordnung ([Verordnung \(EU\) Nr. 98/2013](#)) sind **Beschränkungen für die Abgabe** bestimmter Stoffe eingeführt worden. Gemäß Artikel 4 dürfen „Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (Anhang I)“ nur an berufsmäßige Verwender bzw. Gewerbetreibende abgegeben werden. Die Abgabe an „Mitglieder der Allgemeinheit“ ist nur möglich, wenn die Nationalstaaten hierfür entsprechende Registrierungssysteme errichten. Hiervon hat Deutschland Abstand genommen. Somit dürfen

- Kaliumchlorat (CAS-Nr. 3811-04-9) ab 40 Gew.-%,
- Kaliumperchlorat (CAS-Nr. 7778-74-7) ab 40 Gew.-%,
- Natriumchlorat (CAS-Nr. 7775-09-9) ab 40 Gew.-%,
- Natriumperchlorat (CAS-Nr. 7601-89-0) ab 40 Gew.-%,
- Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5) ab 30 Gew.-%,
- Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2) ab 3 Gew.-% und
- Wasserstoffperoxid (CAS-Nr. 7722-84-1) ab 12 Gew.-%

ausschließlich an berufsmäßige Verwender bzw. Gewerbetreibende abgegeben werden. Entsprechend ist jede Abgabe akribisch zu dokumentieren. Empfohlen wird eine Dokumentation entsprechend ChemVerbotsV.

Zudem wurde **die Pflicht zur Meldung von verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl** eingeführt: Für verdächtige Kaufversuche sowie das Abhandenkommen oder der Diebstahl erheblicher Mengen beschränkter Ausgangsstoffe (Anhang I, auch in geringerer Konzentration) sowie meldepflichtiger Stoffe gemäß Anhang II:

- Hexamin (CAS-Nr. 100-97-0),
- Schwefelsäure (CAS-Nr. 7664-93-9),
- Aceton (CAS-Nr. 67-64-1),
- Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1),
- Natriumnitrat (CAS-Nr. 7631-99-4),
- Calciumnitrat (CAS-Nr. 10124-37-5),
- Calciumammoniumnitrat (CAS-Nr. 15245-12-2) ³⁾

sowie

- Ammoniumnitrat (CAS-Nr. 6484-52-2) [Gemische ab 16 % Ammoniumnitratgehalt]

3) In der ursprünglichen Fassung der EU-Explosivstoff-Verordnung war hier Kalkammonsalpeter genannt. Dies ist am 30. November 2017 mittels [Berichtigung der Verordnung \(EU\) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe](#) korrigiert worden. Es geht hier also um Calciumammoniumnitrat ($\text{CaH}_4\text{N}_4\text{O}_9$) und nicht Kalkammonsalpeter, der aus 76 % Ammoniumnitrat (NH_4NO_3) und 24 % Calciumcarbonat (CaCO_3) besteht.

- Aluminium, Pulver (CAS-Nr. 7429-90-5)^{4, 5, 6)}
- Magnesiumnitrat-Hexahydrat (CAS Nr. 13446-18-9)^{2, 7)}
- Magnesium, Pulver (CAS-Nr. 7439-95-4)^{2, 3, 8)}

besteht die Pflicht zur Meldung.

Das Bundesministerium des Inneren (BMI) hat eine deutschsprachige Fassung einer erläuternden [Leitlinie .. über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe](#) erstellen lassen.

Weitere Grundstoffe, und zwar diejenigen, die zu unerlaubten **Herstellung synthetischer Drogen** und psychotroper Substanzen verwendet werden können, werden mittels [Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe reglementiert. Beispielsweise benötigt jeder Verkäufer, der Stoffe der Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I (z. B. Phenyllessigsäure, Kaliumpermanganat) abgibt, eine Erlaubnis bzw. eine Registrierung durch die zuständige Behörde. Die Abgabe darf nur erfolgen, wenn der Kunde eine Erklärung über den genauen Verwendungszweck abgegeben hat.

Speziell für die [Abgabe von Düngemitteln](#) hat der DRV ein eigenes Kompendium herausgegeben.

5 Abgabebestimmungen für Pflanzenschutzmittel

Für die **Abgabe von Pflanzenschutzmitteln** gelten grundsätzlich sämtliche o.g. Regelungen aus der ChemVerbotsV. Hinzu kommen allerdings diverse spezifische Regelungen.

5.1 Zulassungspflicht

Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen sind oder das BVL gemäß § 46 Pflanzenschutzgesetz ([PflSchG](#)) eine Genehmigung nach Artikel 52 der EG-Pflanzenschutz-Zulassungsverordnung ([Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2009](#)) erteilt hat (paralleleingeführtes Pflanzenschutzmittel). Nach Ablauf einer Zulassung darf ein Pflanzenschutzmittel noch für einen Zeitraum von 6 Monaten abverkauft werden. Nach weiteren 12 Monaten (Aufbrauchsfrist) herrscht Anwendungsverbot und Entsorgungspflicht. Keine oder individuell festgelegte Fristen gelten für Produkte, deren Zulassung widerrufen wurde oder die ruht.

Gesetzeswidrig ist auch die Verwendung von Chemikalien (beispielsweise Grünbelagentferner bzw. Säuren und Laugen), die nicht als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, zum Zwecke des Pflanzenschutzes.



4) Seit dem 1. März 2017

5) Mit einer Partikelgröße von kleiner als 200 µm, als Stoff oder in Gemischen mit mindestens 70 Masseprozent Al und/oder Mg.

6) Gemäß [Delegierte Verordnung \(EU\) 2017/214 der Kommission vom 30. November 2016 zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme von Aluminiumpulver in die Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in Anhang II](#)

7) Gemäß [Delegierte Verordnung \(EU\) 2017/215 der Kommission vom 30. November 2016 zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme von Magnesiumnitrat-Hexahydrat in die Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in Anhang II](#)

8) Gemäß [Delegierte Verordnung \(EU\) 2017/216 der Kommission vom 30. November 2016 zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme von Magnesiumpulver in die Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in Anhang II](#)

5.2 Organisatorische Voraussetzungen

Der Handel mit Pflanzenschutzmitteln ist der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 24 PflSchG).

Für die **Abgabe** ist darüber hinaus ein Sachkundenachweis nach § 9 PflSchG erforderlich. Details regelt die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung ([PflSchSachkV](#)) vom 27. Juni 2013:

Pflanzenschutzmittel dürfen nur durch sachkundige Verkäufer an sachkundige Anwender abgegeben werden.

An nicht sachkundige Erwerber dürfen ausschließlich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden, die mit dem Hinweis „Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig“ gekennzeichnet sind.

Sachkundig muss auch sein, wer beruflich

- Pflanzenschutzmittel anwendet,
- nicht-Sachkundige im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer einfachen Hilfstätigkeit anleitet oder beaufsichtigt
- über den Pflanzenschutz berät.

Als Beleg für die Sachkunde gilt der von den Pflanzenschutzdiensten der Länder ausgestellte Sachkundenachweis im Scheckkartenformat.

Sachkundige Personen sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren eine anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme wahrzunehmen. Details zum konkreten Termin der Weiterbildung sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Die von den Pflanzenschutzdiensten der Länder herausgegebene [Leitlinie Abgabe von Profi-Pflanzenschutzmitteln an berufliche Anwender](#) enthält Hinweise für den Handel. Die Leitlinie ist nicht rechtsverbindlich, jedoch zur Orientierung gut geeignet.



5.3 Detailregelungen zur Pflanzenschutz-Sachkunde

5.3.1 Erlangung der Sachkunde

Alt-Sachkundige Pflanzenschutzmittel-Verkäufer, Pflanzenschutzberater und berufliche Anwender hatten bis zum 26. Mai 2015 die Gelegenheit, einen Antrag auf Umschreibung ihres bisherigen Belegs über die Sachkunde zu stellen. Die zuständige Behörde (Wohnortprinzip) stellt – nach Prüfung der Voraussetzungen – einen Sachkundenachweis in Form einer Scheckkarte aus. In einigen Bundesländern ist eine gegenseitige Anerkennung bestandener Prüfungen gemäß ChemVerbotsV und Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung möglich (siehe Abschnitt Sachkunde zur Chemikalien-Verbotsverordnung).

Für alle Ausbildungsgänge zur Pflanzenschutz-Sachkunde, die nach dem 14. Februar 2012 begonnen wurden, gelten sämtliche Regelungen der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung zum Stichtag der Anerkennung: Einige bisher anerkannte Ausbildungsgänge erfordern nun eine zusätzliche Prüfung.

Sachkundige müssen mindestens alle drei Jahre eine Fort- und Weiterbildungsmaßnahme wahrnehmen, Alt-Sachkundige erstmals bis zum **31. Dezember 2015**. Sofern die Anerkennung (mit bestandener Prüfung) nach dem 1. Januar 2013 erfolgte, verschiebt sich der individuelle Dreijahreszyklus entsprechend nach hinten.

5.3.2 Sachkunde des Verkäufers

Gemäß § 9 PflSchG muss der Verkäufer über die „Sachkunde zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln“ verfügen. Bei der Abgabe hat der Abgebende den Erwerber über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten. Hierfür benötigt der Verkäufer keine „Sachkunde zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln / Beratung zum Pflanzenschutz“.

Eine Berater-Sachkunde benötigt nur, wer – ohne Verkaufsabsichten, dennoch beruflich bedingt – über den Pflanzenschutz berät. Die genaue Abgrenzung zwischen Beratung und beratendem Verkaufsgespräch differiert jedoch zwischen den Kontrollbehörden der verschiedenen Bundesländer.

5.3.3 Telefonische Auftragsannahme

Auch Telefonverkäufe sind durch einen sachkundigen Verkäufer abzuwickeln. Keine Sachkunde ist dagegen notwendig, wenn am Telefon lediglich die Modalitäten der Abholung etc. vereinbart werden.

5.3.4 Kontrolle bei der Abgabe

Gemäß § 23 Abs. 1 PflSchG muss sich derjenige, der ein Pflanzenschutzmittel abgibt, das nur für die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen ist, „in geeigneter Weise den Sachkundenachweis des Erwerbers vorlegen“ lassen. Diese Regelung gilt seit dem 26. November 2015. Seit diesem Termin muss sich der Abgeber die Sachkundenachweis-Scheckkarte zeigen lassen. Zum Nachweis der durchgeführten Kontrolle ist es angebracht, eine Kopie zu machen und hierauf das aktuelle Datum zu vermerken.

Es ist nicht notwendig, die Karte bei jedem Einkauf zu kontrollieren. Der DRV empfiehlt jedoch, dass der Abgeber – nach der Erstkontrolle im November 2015 – sich die Karte routinemäßig jeweils beim ersten Pflanzenschutzmittel-Einkauf im Frühjahr vorlegen lässt.

Die Kontrolle durch den Abgeber erstreckt sich auf den Sachkundenachweis (Scheckkarte). Die Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen wird ausschließlich durch die zuständige Behörde kontrolliert.

5.3.5 Herausgabe der Ware

Nach erfolgtem Verkaufsgespräch zwischen sachkundigem Verkäufer und Kunde wird i. d. R. ein Lieferschein ausgestellt. Erfolgt die physische Herausgabe der Ware anhand dieses Lieferscheins durch einen Dritten (Lagerarbeiter), so muss letzterer nicht sachkundig sein.

Vorsicht ist geboten bei der Verladung der Ware: Für mangelhafte Ladungssicherung haftet nicht nur der Eigentümer und Fahrer, sondern auch der Verloader, selbst wenn er die Ware nicht verladen, sondern lediglich die Verladung beaufsichtigt hat.

5.3.6 Abholung durch Dritte

Der § 23 PflSchG fordert die Sachkunde des Erwerbers, nicht des Abholers. Somit dürfen Pflanzenschutzmittel auch an nicht sachkundige Abholer übergeben werden, die im Auftrag eines sachkundigen Erwerbers handeln.

Dass die Beauftragung dieses Dritten in irgendeiner Weise verifiziert werden muss, ergibt sich schon aufgrund der Wertigkeit der Ware.

5.3.7 Belieferung des Kunden

Der Auslieferungsfahrer im Rahmen der Belieferung braucht – in Übereinstimmung mit dem Abholfall – nicht sachkundig zu sein, sofern sich seine Tätigkeit auf die Auslieferung beschränkt. Verkauft der Fahrer jedoch – über die vereinbarte Bestellung hinausgehend – weitere Pflanzenschutzmittel, so benötigt er die Verkäufer-Sachkunde.

Bei Transport und Warenübergabe sind zudem die Regelungen zur Ladungssicherung, zum Gefahrguttransport bzw. der ChemVerbotsV (siehe Abschnitt 3.9) zu beachten: Gefahrstoffe müssen dokumentiert übergeben werden. Sie dürfen nicht einfach abgestellt werden.

5.3.8 Ausbringung durch Lohnunternehmen oder Genossenschaft

Gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ([PflSchAnwV](#)) dürfen einem nicht-sachkundigen Landwirt keine Pflanzenschutzmittel für den professionellen Gebrauch verkauft werden, selbst dann nicht, wenn er diese durch einen sachkundigen Dritten ausbringen lassen will. In diesem Fall muss als Rechnungsempfänger der Lohnunternehmer genannt werden. Dieser berechnet die ausgebrachten Mittel dann im Rahmen seiner Dienstleistung. In der Praxis wird die Rechnungsstellung an nicht-sachkundige Landwirte nicht geahndet, wenn die Mittel nachweislich durch Sachkundige ausgebracht worden sind.

Erbringt die Warengenossenschaft selbst die Dienstleistung des Ausbringens, so muss dies aus der Rechnung über die verwendeten Pflanzenschutzmittel an den Landwirt klar hervorgehen.

5.3.9 Versandhandel

Während Pflanzenschutzmittel weder durch Automaten noch durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden dürfen, ist dennoch der **Versandhandel via Internet** erlaubt, sofern es sich nicht um toxische oder CMR-Produkte handelt, für die der Versandhandel aufgrund der ChemVerbotsV untersagt ist.

Seit dem 26. November 2015 verlangt das PflSchG bei Profi-Produkten auch für den Versandhandel den Nachweis der Sachkunde. Für Mittel für den Haus- und Kleingartenbereich ist die Zur-Verfügung-Stellung allgemeiner Informationen über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt **vor der Abgabe** Voraussetzung für eine rechtskonforme Abgabe.

Im März 2016 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) – gemeinsam mit der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) – eine sehr detaillierte „[Leitlinie für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Internet- und Versandhandel – Gesetzliche Pflichten beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln über den Internet- und Versandhandel](#)“ herausgegeben. Diese Leitlinie deckt deutlich mehr ab als den Internet- und Versandhandel: Vielmehr werden sämtliche pflanzenschutzrechtliche Aspekte des Handels – von der Anzeige des Handelsbetriebes bis zur Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel – erläutert. Abgerundet wird die Leitlinie durch eine Sammlung der wichtigsten Rechtsgrundlagen sowie der Adressen der zuständigen Landesbehörden.

5.4 Abgabe von Totalherbiziden

Herbizide, die Diuron, Glyphosat oder Glyphosat-Trimesium enthalten, dürfen nur abgegeben werden, sofern diese auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen eingesetzt

werden sollen. Für die Anwendung auf einer Freilandfläche, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt wird, dürfen solche Pflanzenschutzmittel gemäß § 3a der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ([PflSchAnwV](#)) nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine entsprechende Genehmigung nach § 12 Abs.2 des Pflanzenschutzgesetzes vorlegt. Eine entsprechende Genehmigung wird jedoch nur in Ausnahmefällen erteilt, und zwar, wenn

- der angestrebte Zweck vordringlich ist und
- mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und
- überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen.

Gesetzeswidrig ist auch die Verwendung von Chemikalien (beispielsweise Grünbelagentferner bzw. Säuren und Laugen), die nicht als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, zum Zwecke des Pflanzenschutzes. Wege und Plätze dürfen – ohne entsprechende Genehmigung – weder mit einem der o. g. Totalherbizide, noch mit einem anderen chemischen Mittel – egal ob zugelassenes Pflanzenschutzmittel oder Grünbelagentferner, Säure etc. – von Bewuchs befreit werden. Hierauf sollte im Rahmen des Verkaufsgesprächs hingewiesen werden.

5.5 Dokumentation der Unterrichtung bei Abgabe an Privatkunden

Zwingend erforderlich ist eine Dokumentation über den Verkauf nur bei der Abgabe von toxischen Pflanzenschutzmitteln. Insbesondere beim Verkauf an nicht sachkundige Anwender kann es jedoch – für spätere Kontrollen – sinnvoll sein, sich die ordnungsgemäße Beratung und Unterrichtung der Kunden schriftlich bestätigen zu lassen.

Lieferschein oder Kassenzettel sollten folgenden Textbaustein enthalten: „Dieses Pflanzenschutzmittel ist zur Anwendung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen vorgesehen. Ein Einsatz auf sonstigen Freilandflächen („Nichtkulturland“, insbesondere befestigte Wege und Plätze bzw. Flächen für die Allgemeinheit) ist ohne Genehmigung nicht erlaubt.“

Auf der Internet-Seite des Arbeitskreises Wasser- und Pflanzenschutz wird ein Schema für das korrekte [Verkaufsgespräch](#) mit Privatkunden aufgezeigt.

5.6 Werbung für Pflanzenschutzmittel

Sofern Werbung für Pflanzenschutzmittel betrieben wird, ist Artikel 66 der Pflanzenschutz-Zulassungsverordnung ([Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2009](#)) zu beachten:

- Nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen nicht beworben werden.
- Jeglicher Werbung für ein Pflanzenschutzmittel ist der Hinweis „Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen“ hinzuzufügen. Diese Sätze müssen leicht lesbar und von der eigentlichen Werbebotschaft deutlich unterscheidbar sein. Das Wort „Pflanzenschutzmittel“ kann durch eine genauere Bezeichnung des Produkttyps – etwa: Fungizid, Insektizid oder Herbizid – ersetzt werden.
- In der Werbung dürfen keine Informationen in Form von Text oder Grafiken enthalten sein, die hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt irreführend sein könnten, etwa Bezeichnungen wie „risikoarm“, „ungiftig“ oder „harmlos“.
- Die Verwendung des Begriffs „als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen“ ist nur bei Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko in der Werbung zulässig. Dieser Begriff darf nicht auf dem Etikett des Pflanzenschutzmittels erscheinen.

5.7 Aufzeichnungspflichten

Nach Ansicht des [Ansicht des BVL](#) müssen Händler Aufzeichnungen über die Handelstätigkeit mit Pflanzenschutzmitteln führen und deshalb in den Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Aufzeichnungen – zusätzlich zu Mittelname, Wirkstoff und Hersteller – auch die Zulassungsnummer bzw. GP-Nummer festhalten. Ansonsten sei keine eindeutige Identifizierung eines Pflanzenschutzmittels möglich. Die Aufbewahrungszeit für Aufzeichnungen und Belege beträgt mindestens fünf Jahre. Die Aufzeichnungen können elektronisch oder schriftlich geführt werden.

Diese Forderung geht allerdings über den Wortlaut von Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009 hinaus und ist noch nicht abschließend bestätigt. Dort wird von Herstellern, Lieferanten, Händlern, Einführern und Ausführern von Pflanzenschutzmitteln lediglich gefordert, dass sie über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern oder in Verkehr bringen.

6 Regelungen zu Bioziden

Eine Vielzahl an Biozidprodukten kommt zum Einsatz als Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Materialschutzmittel. Darüber hinaus sind Biozide als Schutz- und Konservierungsmittel Bestandteil von Farben, Holzschutzmitteln, Möbeln und Textilien. In Deutschland sind mehr als 20.000 Biozidprodukte auf dem Markt. Für die **Abgabe von Bioziden** gelten zunächst sämtliche o.g. Regelungen aus der ChemVerbotsV.

Am 1. September 2013 ist die EU-Biozidprodukte-Verordnung ([Verordnung \(EU\) Nr. 528/2012](#)) in Kraft getreten und ersetzt die frühere Biozid-Produkte-Richtlinie 98/8/EG und hierauf basierende Regelungen. Zusätzlich zum bereits bestehenden nationalen Zulassungsverfahren im Rahmen der deutschen Biozid-Zulassungsverordnung ([ChemBiozidZuLV](#)) ist damit auch eine sogenannte Unionszulassung unter Beteiligung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) als zentraler Einreichungs- und Koordinationsstelle und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten möglich.

Eine Unionszulassung gilt in der gesamten EU und kann alternativ zur nationalen Zulassung für Biozidprodukte mit „ähnlichen Verwendungsbedingungen in der gesamten Union“ beantragt werden. Während Zu- und Abgänge von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen zu entsprechenden Änderungen in den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 führen, werden zugelassene Biozid-Wirkstoffe ausschließlich in einem entsprechenden Register der ECHA (Europäische Chemikalienagentur) gelistet.

Biozide werden in 4 Hauptgruppen mit insgesamt 23 Produktarten differenziert, auf die die jeweilige Zulassung beschränkt werden kann:

Hauptgruppe 1: Desinfektionsmittel und allgemeine Biozid-Produkte

- 1 Biozid-Produkte für die menschliche Hygiene
- 2 Desinfektionsmittel für den Privatbereich und den Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens sowie andere Biozid-Produkte
- 3 Biozid-Produkte für die Hygiene im Veterinärbereich
- 4 Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich
- 5 Trinkwasserdesinfektionsmittel

Hauptgruppe 2: Schutzmittel

- 6 Topf-Konservierungsmittel
- 7 Beschichtungsschutzmittel
- 8 Holzschutzmittel

- 9 Schuttmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien
- 10 Schuttmittel für Mauerwerk
- 11 Schuttmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen
- 12 Schleimbekämpfungsmittel
- 13 Schuttmittel für Metallbearbeitungsflüssigkeiten

Hauptgruppe 3: Schädlingsbekämpfungsmittel

- 14 Rodentizide
- 15 Avizide
- 16 Molluskizide
- 17 Fischbekämpfungsmittel
- 18 Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden
- 19 Repellentien und Lockmittel

Hauptgruppe 4: Sonstige Biozid-Produkte

- 20 Schuttmittel für Lebens- und Futtermittel
- 21 Antifouling-Produkte
- 22 Flüssigkeiten für Einbalsamierung und Taxidermie
- 23 Produkte gegen sonstige Wirbeltiere

Seit dem 1. September 2013 (Datum des Inkrafttretens der EU-Biozidprodukte-Verordnung) dürfen Biozidprodukte nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind. Die Zulassungsinhaber müssen sicherstellen, dass Biozidprodukte ordnungsgemäß eingestuft, verpackt und gekennzeichnet werden. Jegliche Werbung für Biozide ist mit folgendem Hinweis zu versehen: „Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.“ Irreführende Werbebotschaften (z. B. „umweltfreundlich“) sind nicht zulässig. Auch mit Bioziden behandelte Waren (Teppiche, Bekleidung etc.) müssen nun gekennzeichnet werden und die für die Behandlung eingesetzten Biozidprodukte müssen nach EU-Recht für den entsprechenden Zweck genehmigt sein. Damit soll eine Lücke beim Import geschlossen werden. Über die wichtigsten Regelungen informiert auch ein [Faltblatt der Europäischen Chemikalienagentur ECHA](#).

Für Alt-Wirkstoffe gelten allerdings Ausnahmeregelungen: Diese fallen unter das Überprüfungsprogramm und dürfen weiterhin in Verkehr gebracht werden, obwohl die endgültige Entscheidung über eine Genehmigung noch aussteht. Neue Wirkstoffe, für die die Bewertung noch läuft, die aber eine vorläufige Produktzulassung besitzen, dürfen ebenfalls in Verkehr gebracht werden.

Besonders strenge Regeln gelten für **Mittel zur Nagerbekämpfung**, sogenannte Rodentizide: Zugelassene Biozidprodukte zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen mit blutgerinnungshemmenden Wirkstoffen der 2. Generation (SGARs: Brodifacoum, Bromadiolon, Difenacoum, Difethialon und Flocoumafen) dürfen aufgrund ihrer Zulassungsaufgaben nur noch von **Berufsmäßigen Anwendern mit Sachkunde** und **Sachkundigen Anwendern** – hierzu zählen auch sachkundige Landwirte – **verwendet** werden.

Für den Verkauf gilt: Verkaufsbeschränkungen für Biozide gibt es nur, wenn es sich dabei um Begasungsmittel handelt oder die Produkte aufgrund ihrer Kennzeichnung unter die ChemVerbotsV fallen. Dann darf die Abgabe – so § 8 Abs. 3 ChemVerbotsV – nur durchgeführt werden, wenn „der abgebenden Person bekannt ist oder sie sich vom Erwerber hat bestätigen ... nachweisen lassen, dass dieser die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiterveräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt ...“. **Ansonsten sind die Mittel frei verkäuflich.** Es gilt weder ein Selbstbedienungsverbot noch eine Sachkundepflicht für Verkäufer.

Dennoch wird dringend empfohlen, Rodentizide nur an professionelle Kunden abzugeben, die auch berechtigt sind, diese zu verwenden und dies z. B. durch einen Sachkundenachweis Pflanzenschutz belegen können. Das dient insbesondere dem Schutz der Kunden. Gleichzeitig wird vermieden, dass der Händler in den Verdacht gerät, nicht sachkundige Kunden nicht ausreichend beraten zu haben. Letztendlich gefährden der Verkauf an und die Verwendung durch nicht sachkundige Personen die

Zulassung des betroffenen Produkts: Sollten die Behörden feststellen, dass wiederholt gegen Zulassungsaufgaben verstoßen wird, könnten sie die Zulassung widerrufen oder zurückziehen. Nachfolgend eine

Übersicht zur zulässigen Verwendung von Bioziden mit antikoagulanter Wirkung:

	Privatanwender	Berufsmäßiger Verwender		Sachkundiger Verwender ²⁾
		ohne Sachkunde	mit Sachkunde ¹⁾	
Innenraum	nur 1. Generation	nur 1. Generation	Antikoagulanzen der 1. Generation (FGARs: Chlorphacinon, Coumatetralyl und Warfarin) und der 2. Generation (SGARs: Brodifacoum, Bromadiolon, Difenacoum, Difethialon und Flocoumafen) zulässig.	
Kanalisation	–	–		
In und um Gebäude	nur 1. Generation	nur 1. Generation		
Offenes Gelände (z. B. Park, Golfplatz), Deiche, Mülldeponie	–	–		

Wirkstoffe der 1. Generation (FGARs) sind: Chlorphacinon, Coumatetralyl und Warfarin

Wirkstoffe der 2. Generation (SGARs) sind: Brodifacoum, Bromadiolon, Difenacoum, Difethialon und Flocoumafen.


1) Beispielsweise Landwirte mit Anwendersachkunde gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung ([PflSchSachkV](#))

2) Sachkunde nach Anhang I Nr. 3.4 der Gefahrstoffverordnung ([GefStoffV](#)):

- ausgebildete oder geprüfte Schädlingsbekämpfer
- als gleichwertig anerkannte Prüfung/Ausbildung nach GefStoffV

Quelle: Umweltbundesamt (UBA): [Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzen - Antworten auf häufig gestellte Fragen](#)

Aufgrund der Neueinstufung ihrer Wirkstoffe im Rahmen der „9. ATP zur CLP-Verordnung“ ([Verordnung \(EU\) 2016/1179](#) der Kommission vom 19. Juli 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt) müssen diverse Rodentizide seit dem 1. März 2018 zusätzlich gekennzeichnet werden als

- H360D ( + Gefahr) ⇒ Kann das Kind im Mutterleib schädigen
 - H373 (Achtung) ⇒ Kann die Organe schädigen (Blut) bei längerer oder wiederholter Exposition.
- Sie fallen dadurch unter die Abgaberestrictionen der ChemVerbotsV. Die Abgabe an nicht sachkundige Privatpersonen ist somit nicht mehr zulässig.

Gleichzeitig verbietet die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 das Inverkehrbringen und den Verkauf an die breite Öffentlichkeit

- für Stoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend („CMR“) der Kategorien 1A oder 1B eingestuft sind (H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D und H360FD), sowie
- für Gemische, welche diese Stoffe in bestimmten Konzentrationen enthalten.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erläutert dazu, dass nun sämtliche als Biozidwirkstoffe zulässigen Antikoagulanzen harmonisiert eingestuft sind, und zwar als reproduktionstoxisch 1B; H360D: C ≥ 0,003 %; Warfarin als reproduktionstoxisch 1A. Das bedeutet, dass sämtliche Biozidprodukte, die diese Wirkstoffe in Konzentrationen größer 0,003 % enthalten, als reproduktionstoxisch 1B (bzw. 1A) einzustufen sind und daher unter die Abgabebeschränkungen von REACH Anhang XVII Ziffer 30 fallen. Entsprechende Produkte dürfen daher nicht zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt auch für Produkte mit dem Wirkstoff Warfarin. Aufgrund der geringeren Potenz von Warfarin sind nämlich – so die BAuA in einer schriftlichen Mitteilung vom 26. Feb. 2018 – keinerlei Produkte in Deutschland zugelassen, die unter 0,003 % noch wirksam wären.

In Deutschland zugelassene Biozidprodukte mit Antikoagulanzen der 2. Generation, bei denen auch unterhalb der Konzentrationsgrenze von 0,003 % eine Wirksamkeit gezeigt werden konnte, könnten – so die BAuA – aufgrund der PBT-Eigenschaften (persistente, bioakkumulierende, toxische Stoffe) der

Wirkstoffe nicht für Verbraucher zugelassen werden (Artikel 19 Absatz 4 (c) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012).

Ob künftig Produkte mit Antikoagulanzen der ersten Generation, die keine PBT-Eigenschaften haben, mit Konzentrationen unter 0,003 % zugelassen werden, kann die BAuA derzeit nicht absehen. Dies hängt insbesondere davon ab, ob bei so geringen Konzentrationen noch die erforderliche Wirksamkeit nachgewiesen werden kann.

7 Abgabe von Streusalz

Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Bürgersteige von Schnee und Eis frei zu halten.

Allerdings gilt in vielen Städten und Gemeinden ein Verbot der Nutzung von Streusalz und sonstigen Auftaumitteln. Die Regelungen sind sehr unterschiedlich. Eine [Liste der zahlreichen Regelungen](#) (Stand: Januar 2016) hat die Umweltschutzorganisation Robin Wood veröffentlicht. Verstöße werden vom Ordnungsamt aufgenommen und geahndet.

Dennoch ist Streusalz – genau wie Speisesalz – frei verkäuflich.

Um die Kunden zu schützen, ist es ratsam, die jeweiligen Kommunen nach den geltenden Bestimmungen zu befragen und beim Verkauf auf diese hinzuweisen.

8 Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt ist das **zentrale Mittel zur Kommunikation von sicherheitsbezogenen Informationen** über Stoffe und Gemische in der Lieferkette. Es richtet sich an berufliche Anwender und enthält Angaben zu den Substanzeigenschaften und zum sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch. Es wird dem Abnehmer jeweils vom Lieferanten zur Verfügung gestellt. Das Sicherheitsdatenblatt dient insbesondere der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen sowie des Gefahrstoffverzeichnisses.

Gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung ([Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#)) muss der Lieferant eines Stoffes oder eines Gemisches dem Abnehmer kostenlos ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen, wenn

- der Stoff die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllt oder wenn das Gemisch die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Richtlinie 1999/45/EG erfüllt oder
- der Stoff persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) gemäß den Kriterien des Anhangs XIII ist oder
- der Stoff in die Kandidatenliste (gemäß Artikel 59 REACH-Verordnung) aufgenommen wurde.

Ein Abnehmer kann ein Sicherheitsdatenblatt für **ein Gemisch** auch anfordern, wenn

- mindestens ein gesundheitsgefährdender oder umweltgefährlicher Stoff in einer Einzelkonzentration von ≥ 1 % bei nichtgasförmigen Gemischen und bei gasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,2$ % enthalten ist oder
- mindestens ein PBT- oder vPvB-Stoff in nicht gasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von ≥ 1 % enthalten ist oder
- mindestens ein Stoff, der in die Kandidatenliste (gemäß Artikel 59) aufgenommen wurde, in nicht gasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von ≥ 1 % enthalten ist oder

- ein Stoff enthalten ist, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.

Der **Abnehmer** ist – sofern er Arbeitnehmer beschäftigt – verpflichtet, Informationen über Gefahrstoffe beim jeweiligen Inverkehrbringer oder aus anderen, mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Quellen zu beschaffen. Aus den Angaben in den Sicherheitsdatenblättern müssen u.a.

- Gefährdungsbeurteilungen für sämtliche Tätigkeiten Ihrer Arbeitnehmer angefertigt werden
- ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe erstellt werden, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.

Den Arbeitnehmern ist Zugang zu den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern zu gewähren. Sämtliche Unterlagen müssen mindestens zehn Jahre lang verfügbar bleiben.

Das Sicherheitsdatenblatt muss in der Amtssprache des Landes vorgelegt werden, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wird. Das Sicherheitsdatenblatt wird dem Abnehmer auf Papier oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Welche Form der Weitergabe gewählt wird, ist von der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung abhängig. Ein Versand von Sicherheitsdatenblättern auf Datenträgern oder mittels E-Mail ist zulässig, wenn der Empfänger damit einverstanden ist. Das alleinige Bereitstellen von Sicherheitsdatenblättern auf einer Internetplattform ist hingegen – so das [REACH-CLP-Helpdesk der BAuA](#) – nicht ausreichend. Nach **ausdrücklicher Zustimmung des Abnehmers** können die Sicherheitsdatenblätter jedoch auf einer dem Abnehmer bekannten Internetseite zur Verfügung gestellt werden. Die Lieferpflicht ist dann erfüllt, wenn der Kunde hierüber bei Erstlieferung informiert wird und bei Änderungen des Sicherheitsdatenblattes während der ersten 12 Monate nach der Lieferung per E-Mail benachrichtigt wird. Diese Vorgehensweise setzt jedoch voraus, dass der Kunde über einen Internetzugang und eine E-Mail-Adresse verfügt. Der Lieferant genügt seiner Lieferpflicht nicht, wenn der Kunde das Produkt nur dann erwerben kann, wenn er dieser Regelung zustimmt. Der Lieferant muss, um seiner Pflicht nach Art. 31 (8) nachzukommen die Informationen ggf. auch gebührenfrei auf Papier übermitteln.

Eine Ausnahme gilt für gefährliche Produkte, die der breiten Öffentlichkeit angeboten oder verkauft werden und die mit ausreichenden Informationen versehen sind, die es dem Anwender ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der menschlichen Gesundheit, für die Sicherheit und für die Umwelt zu ergreifen. Für solche Produkte braucht das Sicherheitsdatenblatt lediglich auf Verlangen des Abnehmers zur Verfügung gestellt zu werden.

Seit geraumer Zeit sammelt raiffeisen.com bei Herstellern von Agrar-Betriebsmitteln **als Dienstleistung** für die Handelsunternehmen Sicherheitsdatenblätter aus den Bereichen Pflanzenschutz, Technik, Märkte, Energie, Dünger, Hygiene, Baustoffe sowie Futtermittel. raiffeisen.com stellt die Sicherheitsdatenblätter jeweils aktuell in eine Datenbank ein. Bis 2015 hat raiffeisen.com jeweils im Frühjahr DVDs mit sämtlichen verfügbaren Sicherheitsdatenblättern herausgegeben. Diese DVD konnte von Warengenossenschaften gekauft und kostenlos (!) an die eigenen Kunden weitergegeben werden. Hiermit sind die Unternehmen zwar ihrer Verpflichtung zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung der Sicherheitsdatenblätter nachgekommen, allerdings konnte eine unterjährig Aktualisierung nicht gewährleistet werden. Zudem war der finanzielle und organisatorische Aufwand nicht unerheblich.

Deshalb hat der DRV – gemeinsam mit raiffeisen.com – eine zeitgemäßere und kostengünstigere Lösung mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), ausgehandelt: Die BAuA akzeptiert seit 2016 eine Verlinkungslösung auf einen zentralen SDB-Pool auf einer von raiffeisen.com

betreuten Webseite als Zwischenlösung bis zur Fertigstellung eines nutzerindividuellen Gefahrstoffverzeichnis, das direkt beim Kauf von Gefahrstoffen gespeist wird. Die BAuA legt allerdings Wert auf folgende Bedingungen:

1. Die Genossenschaft muss die Landwirte über die neue Regelung aktiv informieren.
2. Der zentrale SDB-Pool muss auf der Webseite der Genossenschaft sichtbar verlinkt sein.
3. Auf individuellen Wunsch müssen SDBs auch physisch (Papier oder CD) zur Verfügung gestellt werden.

Mitte 2018 enthält <http://www.agrar-sdb.de/> etwa 22.000 Sicherheitsdatenblätter von 230 Lieferanten aus 8 Warensparten. An der Branchenlösung beteiligen sich **326 Genossenschaften und Landhändler** mit insgesamt **1.724** Standorten.

9 Sanktionen bei Missachtung

Gemäß ChemVerbotsV und Chemikaliengesetz ([ChemG](#)) drohen **Haftstrafen von bis zu fünf Jahren oder Geldbußen** bei Verstößen gegen die Abgabevorschriften. Selbst fahrlässige Vergehen können mit Haftstrafen von bis zu zwei Jahren geahndet werden.

Die bloße Bereitstellung, also das physische Verfügbarmachen einer Ware, von der der Besitzer bereit ist, sich zu trennen, unterliegt den gleichen strengen Regelungen, wie die eigentliche Abgabe.

Der Händler sollte insbesondere auf mögliche Organisationsverschulden achten, die dazu führen können, dass die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Betriebes in Frage gestellt wird.

Gemäß Chemikalien-Sanktionsverordnung ([ChemSanktionsV](#)) vom 24. April 2013 können **Bußgelder bis zu 50.000 €** verhängt werden für denjenigen, der

- Sicherheitsdatenblätter nicht richtig und rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- Expositionsszenarien nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weitergibt,
- Sicherheitsdatenblätter nicht aktualisiert oder früheren Abnehmern nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- den Arbeitnehmern einen Zugang nicht gewährt,
- Information nicht oder nicht mindestens zehn Jahre zur Verfügung hält.

Verstöße gegen die Abgabevorschriften des Pflanzenschutzgesetzes ([PflSchG](#)) gelten i.d.R. als Ordnungswidrigkeit, die mit **Bußgeldern bis zu 50.000 €** geahndet werden können. In bestimmten Fällen können jedoch auch Vergehen gegen das Pflanzenschutzgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Herausgeber:

Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)

Pariser Platz 3
10117 Berlin

Dr. Michael Reininger

Tel. 030 856214-533

E-Mail: reininger@drv.raiffeisen.de

Tabellarische Übersicht zu den wichtigsten Abgabevorschriften

	GHS06 oder GHS08 mit „Gefahr“ und H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372	GHS03 oder GHS02 mit H224, H241, H242 oder PH ₃ -entwickelnde Produkte	ammonium-nitrathaltige Gemische Gruppen A, E, BI, CI, DIII oder DIV ohne GHS03 (z. B. KAS u.a. CI-Dünger)	beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe gemäß Anh I VO Nr. 98/2013 ¹⁾	Pflanzenschutzmittel
		Ammonium-, Kalium-, Natriumnitrat, Kaliumpermanganat jeweils mit GHS03			
Erlaubnis	bei Abgabe an „P“ Privatkunden	/	/	/	/
Anzeige	bei Abgabe an „B“ gew. Kunden ²⁾	/	/	/	gem. § 24 PflSchG
Selbstbedienungsverbot	besteht für alle oben genannten Produkte				
Abgeber bei Abgabe an .. Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender, .. (B)	nur durch zuverlässige, sachkundige oder belehrte Person über 18		/ ³⁾		nur durch Sachkundigen
..private Endverbraucher (P)	nur durch zuverlässige, sachkundige Person über 18		KAS lt. REACH nur an Landwirte ⁴⁾	nicht erlaubt ¹⁾	nur durch Sachkundigen nur entsprechend zugelassene HuK-Mittel ⁵⁾
Kunde	mindestens 18 Jahre alt bestätigt als Endabnehmer die erlaubte Verwendungsweise ⁶⁾ beachtet als Wiederverkäufer die Abgabevorschriften: besitzt eine Handelserlaubnis bzw. hat die Tätigkeit angezeigt				Erwerber ist sachkundig (außer HuK) ⁵⁾
		setzt beim Weiterverkauf an private Kunden sachkundiges Personal ein		beschäftigt sachkundiges Personal	

Tabellarische Übersicht zu den wichtigsten Abgabevorschriften (Fortsetzung)

	GHS06 oder GHS08 mit „Gefahr“ und H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372	GHS03 oder GHS02 mit H224, H241, H242 oder PH ₃ -entwickelnde Produkte	ammonium-nitrathaltige Gemische Gruppen A, E, BI, CI, DIII oder DIV ohne GHS03 (z. B. KAS u.a. CI-Dünger)	beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe gemäß Anh I VO Nr. 98/2013 ¹⁾	Pflanzenschutzmittel
		Ammonium-, Kalium-, Natriumnitrat, Kaliumpermanganat jeweils mit GHS03			
Identitätsfeststellung	notwendig für Kunde und Empfangsperson	/	notwendig für Kunde und Empfangsperson		Nachweis der Sachkunde
Unterrichtung des Kunden über Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen ..	notwendig		/	/	notwendig
Abgabedokumentation, bei Abgabe an Privatkunden: Abgabebuch	notwendig	/	notwendig	notwendig	/
Versandhandel	nur an B-Kunden	Grundanforderungen aus § 8 ⁷⁾	nur an B-Kunden	nur an B-Kunden	Vorlage der Sachkunde

B-Kunden = berufsmäßige Kunden: Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten

P-Kunden = Private Endverbraucher

- 1) Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe gemäß Anhang I VO Nr. 98/2013 (Stoffe, die Mitgliedern der Allgemeinheit weder als solche noch in Gemischen oder in Stoffen, die diese Stoffe enthalten, bereitgestellt werden dürfen, wenn ihre Konzentration die nachfolgend angegebenen Grenzwerte übersteigt) sind:
 - Wasserstoffperoxid (CAS-Nr. 7722-84-1) ab 12 Gew.-%
 - Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5) ab 30 Gew.-%
 - Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2) ab 3 Gew.-%
 - Kaliumchlorat (CAS-Nr. 3811-04-9) ab 40 Gew.-%
 - Kaliumperchlorat (CAS-Nr. 7778-74-7) ab 40 Gew.-%
 - Natriumchlorat (CAS-Nr. 7775-09-9) ab 40 Gew.-%
 - Natriumperchlorat (CAS-Nr. 7601-89-0) ab 40 Gew.-%
 Sie dürfen nur an B- (= Business-) Kunden abgegeben werden.
- 2) Für die ausschließliche Abgabe an B-Kunden reicht eine vorherige Anzeige aus.
- 3) Für die Abgabe von ammoniumnitrathaltigen Gemischen, die nicht mit GHS03 oder GHS02 mit H224, H241, H242 gekennzeichnet sind, gibt es keine Anforderungen an die abgebende Person.
- 4) Gemäß [REACH-Änderungsverordnung 552/2009/EG](#) dürfen seit dem 28. Juni 2010 EU-weit ammoniumnitrathaltige Düngemittel mit einem Ammoniumnitratstickstoff-Gehalt von über 16 % nicht mehr an Privatpersonen abgegeben werden.
- 5) Nur Pflanzenschutzmittel, die für die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig sind, dürfen an (nicht sachkundige) private Kunden abgegeben werden.
- 6) Gemäß [GefStoffV](#) dürfen gelegentliche Tätigkeiten mit portionsweise verpackten Stoffen und Gemischen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich eingesetzt werden, ohne Erlaubnis durchgeführt werden. Für nicht nur gelegentlichen Tätigkeiten mit portionsweise verpackten Stoffen und Gemischen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich eingesetzt werden, bedarf es eines Befähigungsscheins. Für weitergehende oder sonstige Tätigkeiten mit Begasungsmitteln bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.
- 7) Auch beim Versandhandel müssen die Grundanforderungen gemäß § 8 ChemVerbotsV beachtet werden: Verwendungsnachweis, Unterrichtung, Abnehmer mindestens 18.

Achtung: Pflichten sind kumulativ.

Lesefassung

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – [ChemVerbotsV](#))

auf Grundlage der
[Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften](#) über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien vom 20. Januar 2017 (Bundesgesetzblatt vom 26. Januar 2017) und dem
Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt vom 28. Juli 2017)
mit Erläuterungen und Hinweisen des DRV (grüne Schriftfarbe)

Gemäß Artikel 4 der Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien gilt der durch rote Schriftfarbe hervorgehobene Text nur bis zum 31. Dezember 2018.

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische sowie bestimmter Erzeugnisse, die diese freisetzen können oder enthalten, nach dem Chemikaliengesetz. Sie regelt zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen

1. Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische sowie bestimmter Erzeugnisse, die diese freisetzen können oder enthalten,
2. Anforderungen, die in Bezug auf die Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische einzuhalten sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Abgabe: die Übergabe oder der Versand an den Erwerber oder die Empfangsperson,
2. gewerbemäßige Abgabe: eine Abgabe, die
 - a) im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt oder
 - b) mit der Absicht zur Gewinnerzielung im Rahmen einer nicht nur im Einzelfall durchgeführten Tätigkeit erfolgt,
3. abgebende Person: eine natürliche Person, die eine Abgabe durchführt,
4. Erwerber: eine natürliche oder juristische Person, in deren Eigentum oder Verfügungsgewalt die Ware durch die Abgabe übergeht,
5. Empfangsperson: eine vom Erwerber beauftragte natürliche Person, die die Ware bei der Abgabe entgegennimmt.
{bezüglich der neu eingeführten Empfangsperson ist zu beachten, dass – bei der Abgabe bestimmter Gefahrstoffe – deren Identität und Empfangsberechtigung durch den Abgeber überprüft und dokumentiert werden muss}

Abschnitt 2

Verbote und Beschränkungen

§ 3 Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens

(1) Beschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse ergeben sich insbesondere aus Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; L 136 vom 29.5.2007, S. 3; L 141 vom 31.5.2008, S. 22; L 36 vom 5.2.2009, S. 84) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Darüber hinaus ist das Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen, die in Anlage 1 Spalte 1 bezeichnet sind, sowie von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die diese freisetzen können oder enthalten, in dem in Anlage 1 Spalte 2 genannten Umfang nach Maßgabe der in Anlage 1 Spalte 3 aufgeführten Ausnahmen verboten. → **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe**

(3) Sofern in Anlage 1 Spalte 3 nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt Absatz 2 nicht für das Inverkehrbringen

1. von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen, die den Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes unterliegen,
2. zu Forschungs-, wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken sowie Analysezwecken in den dafür erforderlichen Mengen oder
3. zur ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung in einer dafür zugelassenen Anlage oder zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung.

(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gibt im Bundesanzeiger für die in Anlage 1 genannten Stoffe und Stoffgruppen den Wortlaut derjenigen geeigneten analytischen Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen. Stehen geeignete Verfahren zur Verfügung, die (C)EN-Normen entsprechen, ist im Zusammenhang mit der spezifischen Vorschrift zur Probeentnahme ein Verweis auf diese Normen ausreichend.

§ 4 Nationale Ausnahmen von Beschränkungsregelungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(1) Die Beschränkungen nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII Eintrag 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelten nicht für das Inverkehrbringen

1. chrysotilhaltiger Diaphragmen einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten chrysotilhaltigen Rohstoffe zum Zweck einer nach § 17 Absatz 1 der Gefahrstoffverordnung zulässigen Verwendung in bestehenden Anlagen zur Chloralkali-elektrolyse,
2. von Verkehrsmitteln, die vor dem 31. Dezember 1994 hergestellt worden sind und die aufgrund ihres Originalherstellungsprozesses die in Anhang XVII Eintrag 6 Spalte 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bezeichneten Asbestfasern enthalten, und
3. von kulturhistorischen Gegenständen, die vor dem 31. Dezember 1994 hergestellt worden sind, für Sammlungs- oder Ausstellungszwecke.

(2) Das Verbot des Inverkehrbringens nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII Eintrag 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gilt nicht für die dort genannten Bleiverbindungen in oder für Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist.

Abschnitt 3 Regelungen zur Abgabe

§ 5 Anforderungen und Ausnahmen

(1) In Bezug auf die Abgabe der in Anlage 2 Spalte 1 aufgeführten Stoffe und Gemische gelten die jeweils in Anlage 2 Spalte 2 bezeichneten Anforderungen dieses Abschnitts.

(2) Für die Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten reichen die in Anlage 2 Spalte 3 bezeichneten erleichterten Anforderungen dieses Abschnitts aus.

(3) Sofern nicht in diesem Abschnitt ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Anforderungen dieses Abschnitts nur für die gewerbsmäßige Abgabe.

(4) Die Anforderungen dieses Abschnitts gelten nicht für die Abgabe von

1. Kraftstoffen gemäß §§ 3, 4 Absätze 1 und 2, §§ 5 bis 9 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen,
2. Methanol oder methanolhaltigen Gemischen zur Verwendung in Brennstoffzellen, sofern aufgrund der sicherheitstechnischen Konstruktionsmerkmale des Behälters eine Freisetzung des Brennstoffes nur in Verbindung mit der Brennstoffzelle in einem geschlossenen System erfolgen kann,
3. Heizöl gemäß § 10 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen in der jeweils geltenden Fassung,
4. folgenden Stoffen und Gemischen, soweit sie nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung

(EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; L 16 vom 20.1.2011, S 1; L 94 vom 10.4.2015, S. 9) in ihrer jeweils geltenden Fassung mit den Gefahrenpiktogrammen GHS02 (Flamme) oder GHS03 (Flamme über einem Kreis) zu kennzeichnen sind und ausschließlich aus diesem Grund der Anlage 2 unterfallen:

- a) Gase der Klasse 2 nach Anlage A Unterabschnitt 2.2.2.1 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 2015 (BGBl. 2015 II S. 504),
 - b) Klebstoffe, Härter, Mehrkomponentenkleber oder Mehrkomponenten-Reparaturspachtel,
5. Mineralien für Sammlerzwecke,
 6. Experimentierkästen für chemische oder ähnliche Versuche, die in Übereinstimmung mit DIN EN 71 Teil 4, Ausgabe Mai 2013, hergestellt worden sind, sofern sie an Personen abgegeben werden, die über 18 Jahre alt sind,
 7. pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 4 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist,
- Nr. 8 und 9 durch Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 2016 ergänzt:
8. Sonderkraftstoffe, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer jeweils geltenden Fassung mit den Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und dem Gefahrenhinweis H224 (Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar) zu kennzeichnen sind und die für den Einsatz in solchen Verbrennungsmotoren bestimmt sind, die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53) genannt sind, und
 9. elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter im Sinne von § 2 Nummer 2 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569).

§ 6 Erlaubnispflicht

§ 6 gilt für folgende, in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische (bislang nur notwendig für T (giftig) oder T+ (sehr giftig)): Eintrag 1:

- GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) sowie
- GHS08 (Gesundheitsgefahr) in Verbindung mit dem Signalwort Gefahr und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372
- bis zum 31. Mai 2017 auch für Gemische, die mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) gekennzeichnet sind. Entsprechend gekennzeichnete Gemische dürfen ab dem 1. Juni 2017 nicht mehr abgegeben werden

(1) Wer Stoffe oder Gemische, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen, abgibt oder für Dritte bereitstellt {das ist neu. Leider gibt es keine amtliche Definition des Begriffs Bereitstellung. Im Wortzusammenhang ist jedoch davon auszugehen, dass es hier genügt, eine Ware physisch verfügbar zu machen, von der der Besitzer bereit wäre, sich zu trennen.}, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. {bei Nichtbeachtung droht Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe} Satz 1 gilt nicht

1. für natürliche oder juristische Personen, die die betreffenden Stoffe und Gemische ausschließlich an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis abgeben, {Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten ⇒ wird ausschließlich an entsprechende Kunden abgegeben, reicht eine Anzeige nach § 7}
 2. für Apotheken.
- (2) Eine Erlaubnis erhält auf Antrag, wer
1. die Sachkunde nach § 11 Absatz 1 nachgewiesen hat,
 2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
 3. mindestens 18 Jahre alt ist.
- (3) Unternehmen erhalten die Erlaubnis, wenn sie in jeder Betriebsstätte, in der Stoffe oder Gemische nach Absatz 1 abgegeben oder bereitgestellt werden, Personen beschäftigen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Jeder Wechsel einer solchen Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Erlaubnis kann auf einzelne Stoffe oder Gemische oder auf bestimmte Gruppen von Stoffen oder Gemischen beschränkt werden.
- (5) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
1. die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung nicht mehr gegeben sind oder
 2. die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht eingehalten wurden.

§ 7 Anzeigepflicht

(1) Wer Stoffe oder Gemische, für die in Anlage 2 Spalte 3 auf diese Vorschrift verwiesen wird {Stoffliste entsprechend der zu § 6}, an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis {Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten} abgibt oder für diesen bereitstellt {Anmerkung entsprechend § 6}, hat der zuständigen Behörde die erstmalige Abgabe oder Bereitstellung der Stoffe oder Gemische vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für

1. Inhaber einer Erlaubnis nach § 6,
2. Apotheken.

(2) In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt. Jeder Wechsel dieser Person sowie die endgültige Aufgabe der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe

§ 8 gilt für folgende, in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische:

Eintrag 1:

- GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) sowie
- GHS08 (Gesundheitsgefahr) in Verbindung mit dem Signalwort Gefahr und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372
- bis zum 31. Mai 2017 auch für Gemische, die mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) gekennzeichnet sind. Entsprechend gekennzeichnete Gemische dürfen ab dem 1. Juni 2017 nicht mehr abgegeben werden

Eintrag 2 (gilt gemäß Artikel 4 der Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften .. bis zum 31. Dezember 2018):

1. Ammoniumnitrat (CAS-Nummer 6484-52-2) und ammoniumnitrathaltige Gemische, die einer in Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung genannten Gruppen A oder E oder den Untergruppen B I, C I, D III, oder D IV zugeordnet werden können,
2. Kaliumnitrat (CAS-Nummer 7757-79-1),
3. Kaliumpermanganat (CAS-Nummer 7722-64-7),
4. Natriumnitrat (CAS-Nummer 7631-99-4)

Achtung: Gemäß Artikel 4 der Europäischen Explosiv-Grundstoff-[Verordnung \(EU\) Nr. 98/2013](#) dürfen „Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe“ weder Mitgliedern der Allgemeinheit (natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die nicht ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können) bereitgestellt noch von diesen eingeführt, besessen oder verwendet werden. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn die Nationalstaaten hierfür entsprechende Registrierungssysteme errichten. Dies ist per Bundesratsbeschluss für Wasserstoffperoxidlösungen nicht mehr vorgesehen. Somit dürfen Wasserstoffperoxidlösungen mit einem Massengehalt von mehr als 12 Prozent (CAS-Nummer 7722-84-1) nur nach an berufsmäßige Verwender bzw. Gewerbetreibende abgegeben werden. Entsprechendes gilt auch für folgende Gemische, die bisher in der ChemVerbotsV geregelt waren:

2. Kaliumchlorat (CAS-Nummer 3811-04-9) ab 40 Gew.-%,
4. Kaliumperchlorat (CAS-Nummer 7778-74-7) ab 40 Gew.-%,
6. Natriumchlorat (CAS-Nummer 7775-09-9) ab 40 Gew.-%,
8. Natriumperchlorat (CAS-Nummer 7601-89-0) ab 40 Gew.-%

sowie mit folgenden Gemischen, für die bisher keine nationale Regelung getroffen worden war:

- Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5) ab 30 Gew.-% und
- Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2) ab 3 Gew.-%.

Eintrag 3: Weitere Stoffe und Gemische, die

1. nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind mit
 - a) dem Gefahrenpiktogramm GHS03 (Flamme über einem Kreis) oder
 - b) dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und einem der folgenden Gefahrenhinweise:
 - i) H224 („Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar“),
 - ii) H241 („Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen“) oder
 - iii) H242 („Erwärmung kann Brand verursachen“)

oder

2. bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln.
3. mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) gekennzeichnet sind (bis zum 31. Mai 2017 – entsprechend gekennzeichnete Gemische dürfen ab dem 1. Juni 2017 nicht mehr abgegeben werden)

(1) {Abgeber sachkundig, zuverlässig, mindestens 18} Die Abgabe von Stoffen oder Gemischen, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, darf nur von einer im Betrieb beschäftigten Person durchgeführt werden, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt.

(2) {Abgeber belehrt, zuverlässig, mindestens 18} Soweit in Anlage 2 Spalte 3 auf diesen Absatz verwiesen wird, darf die Abgabe {an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten}

abweichend von Absatz 1 an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis auch durch eine beauftragte Person erfolgen, die

1. zuverlässig ist,
 2. mindestens 18 Jahre alt ist und
 3. von einer Person, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt, über die wesentlichen Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist. Die Belehrung muss jährlich wiederholt werden und ist jeweils schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Abgabe darf nur durchgeführt werden, wenn
1. **{Verwendungsnachweis}** der abgebenden Person bekannt ist oder sie sich vom Erwerber hat bestätigen oder durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen lassen, dass dieser die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden **{z. B. Begasungserlaubnis}** oder weiterveräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt **{z. B. Befähigungsschein für die Begasung bzw. Erlaubnis gemäß § 6 ChemVerbotsV}**, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung vorliegen,
 2. **{Unterrichtung}** die abgebende Person den Erwerber unterrichtet hat über
 - a) die mit dem Verwenden des Stoffes oder des Gemisches verbundenen Gefahren,
 - b) die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie
 - c) die ordnungsgemäße Entsorgung und
 3. **{Abnehmer mindestens 18}** im Fall der Abgabe an eine natürliche Person diese mindestens 18 Jahre alt ist.
- (4) **{keine Automaten / Selbstbedienung}** Im Einzelhandel darf die Abgabe oder die Bereitstellung für Dritte nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung erfolgen. Das Selbstbedienungsverbot nach § 23 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes bleibt unberührt.

Achtung: Zuwiderhandlung gilt als Ordnungswidrigkeit. Wird durch vorsätzliche Missachtung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, so drohen Haftstrafen bis 5 Jahre oder Geldstrafe.

§ 9 Identitätsfeststellung und Dokumentation

§ 9 gilt für folgende, in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische:

Eintrag 1:

- GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) sowie
- GHS08 (Gesundheitsgefahr) in Verbindung mit dem Signalwort Gefahr und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372
- bis zum 31. Mai 2017 auch für Gemische, die mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) gekennzeichnet sind. Entsprechend gekennzeichnete Gemische dürfen ab dem 1. Juni 2017 nicht mehr abgegeben werden

Eintrag 2 (gilt gemäß Artikel 4 der Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften .. bis zum 31. Dezember 2018):

1. Ammoniumnitrat (CAS-Nummer 6484-52-2) und ammoniumnitrathaltige Gemische, die einer in Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung genannten Gruppen A oder E oder den Untergruppen B I, C I, D III, oder D IV zugeordnet werden können,
2. Kaliumnitrat (CAS-Nummer 7757-79-1),
3. Kaliumpermanganat (CAS-Nummer 7722-64-7),
4. Natriumnitrat (CAS-Nummer 7631-99-4)

(1) **{Abgabebuch, auch elektronisch}** Über die Abgabe von Stoffen und Gemischen, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, ist ein Abgabebuch zu führen. Das Abgabebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden.

(2) Die abgebende Person hat bei der Abgabe

1. **{Identitätsfeststellung und Auftragsbestätigung}** die Identität des Erwerbers, im Falle der Entgegennahme durch eine Empfangsperson **{bisher: „Abholender“}** die Identität der Empfangsperson und das Vorhandensein der Auftragsbestätigung, aus der der Verwendungszweck und die Identität des Erwerbers hervorgehen, festzustellen,
2. **{Dokumentation}** in dem Abgabebuch für jede Abgabe zu dokumentieren:
 - a) die Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische,
 - b) das Datum der Abgabe,
 - c) den Verwendungszweck,
 - d) den Namen der abgebenden Person,
 - e) den Namen und die Anschrift des Erwerbers,
 - f) im Fall der Entgegennahme durch eine Empfangsperson zusätzlich den Namen und die Anschrift der Empfangsperson **{das ist für die meisten Produkte neu}** und
 - g) im Fall der Abgabe an öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten zusätzlich die Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, und
3. **{Empfangsbestätigung}** dafür zu sorgen, dass der Erwerber oder die Empfangsperson den Empfang des Stoffes oder Gemisches im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein durch Unterschrift oder durch eine handschriftliche elektronische Unterschrift bestätigt.

- (3) **{Aufbewahrungspflicht}** Das Abgabebuch und die Empfangsscheine sind vom Betriebsinhaber mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- (4) **{alternative Nachweisverfahren}** Soweit in Anlage 2 Spalte 3 auf diesen Absatz verwiesen wird, gelten die Anforderungen nach Absatz 1, 2 Nummer 2 und 3 und Absatz 3 bei der Abgabe an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis nicht, wenn der Betriebsinhaber die Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 in anderer Weise für mindestens fünf Jahre nachweisen kann.

§ 10 Versand

§ 10 gilt (auch für die nicht gewerbsmäßige Abgabe) für folgende, in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische:

Eintrag 1:

- GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) sowie
- GHS08 (Gesundheitsgefahr) in Verbindung mit dem Signalwort Gefahr und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372

Eintrag 2 (gilt gemäß Artikel 4 der Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften .. bis zum 31. Dezember 2018):

1. Ammoniumnitrat (CAS-Nummer 6484-52-2) und ammoniumnittrathaltige Gemische, die einer in Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung genannten Gruppen A oder E oder den Untergruppen B I, C I, D III, oder D IV zugeordnet werden können,
2. Kaliumnitrat (CAS-Nummer 7757-79-1),
3. Kaliumpermanganat (CAS-Nummer 7722-64-7),
4. Natriumnitrat (CAS-Nummer 7631-99-4)

(1) Stoffe und Gemische, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, dürfen außerhalb des in § 5 Absatz 2 bezeichneten Empfängerkreises **{Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten}** nicht im Versandwege abgegeben oder zum Versand angeboten werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für die nicht gewerbsmäßige Abgabe und das nicht gewerbsmäßige Anbieten.

Achtung: Es muss sichergestellt sein, dass bei der Übergabe (z. B. durch einen Paketdienst)

- Identitätsfeststellung und Auftragsbestätigung
- Dokumentation
- Namen und die Anschrift der Empfangsperson
- Empfangsbestätigung

gemäß § 9 eingehalten wird}

Achtung: Zuwiderhandlung gilt als Ordnungswidrigkeit. Wird durch vorsätzliche Missachtung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, so drohen Haftstrafen bis 5 Jahre oder Geldstrafe.

§ 11 Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 hat nachgewiesen, wer

1. eine von der zuständigen Behörde oder eine von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung durchgeführte Prüfung nach Absatz 2 bestanden oder eine anderweitige Qualifikation nach Absatz 3 erworben hat und
2. **{gemäß § 14 Abs. 4 erst ab dem 1. Juni 2019 anzuwenden:}** sofern die Prüfung oder der Erwerb der anderweitigen Qualifikation länger als sechs Jahre zurückliegt, eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer vor längstens sechs Jahren durchgeführten eintägigen oder vor längstens drei Jahren durchgeführten halbtägigen Fortbildungsveranstaltung einer zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung über die einschlägigen Inhalte des Absatzes 2 vorweisen kann. ⇒ **Alle Sachkundigen, deren Bescheinigung vor dem 1. Juni 2013 ausgestellt wurde, müssen bis zum 1. Juni 2019 mindestens an einer halbtägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Eine halbtägige Fortbildung reicht dann für 3 Jahre, eine ganztägige Fortbildung reicht für 6 Jahre.**

(2) Die Prüfung der Sachkunde nach Absatz 1 Nummer 1 erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der sie betreffenden Vorschriften. Sie kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Gemische, die einzelne gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt werden. Sie kann auch unter Berücksichtigung nachgewiesener fachlicher Vorkenntnisse auf die Kenntnis der Vorschriften beschränkt werden. Eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die zuletzt durch Artikel 376 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, kann als Nachweis der Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln anerkannt werden, die von Anlage 2 erfasst sind. Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

- (3) Anderweitige Qualifikationen nach Absatz 1 Nummer 1 sind
1. die Approbation als Apotheker,
 2. die Berechtigung, die Berufsbezeichnung Apothekerassistent oder Pharmazieingenieur zu führen,
 3. die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent oder Apothekenassistent,

4. die bestandene Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1663) geändert worden ist, sofern die Abschlussprüfung der Prüfung der Sachkunde nach Absatz 2 entspricht,
 5. die bestandene Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin oder
 6. die bestandene Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638).
- (4) Der Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 gilt als erbracht für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermitteltätigkeiten (ABl. L 307 vom 18.11.1974, S. 1) erfüllen.
- (5) Nachweise, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind, stehen den in Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 und 3 bezeichneten inländischen Nachweisen gleich, wenn die für die Anerkennung der Gleichwertigkeit zuständige Behörde die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 1, ~~2~~, 3 Nummer 1 oder 3 oder Absatz 4 Satz 1 oder

2. entgegen § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, einen Stoff oder ein Gemisch abgibt oder anbietet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 ein Abgabebuch nicht führt,

3. entgegen § 9 Absatz 2 abgibt,

4. entgegen § 9 Absatz 3 das Abgabebuch oder einen Empfangsschein nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder

5. entgegen § 9 Absatz 4 die Angaben nicht oder nicht mindestens fünf Jahre nachweisen kann.

2. entgegen § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, einen Stoff oder ein Gemisch abgibt

“

§ 13 Straftaten

(1) Nach § 27 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft {bis 2 Jahre oder Geldstrafe}, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 einen Stoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder

2. ohne Erlaubnis nach § 6 Absatz 1 Satz 1 einen Stoff oder ein Gemisch abgibt oder bereitstellt.

(2) Nach § 27 Absatz 2, 3, 4 Nummer 2 des Chemikaliengesetzes ist strafbar {bis 5 Jahre oder Geldstrafe}, wer durch eine in § 12 Absatz 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung {bei der Abgabe oder beim Versandhandel} das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Nach § 27c Absatz 1 des Chemikaliengesetzes ist strafbar {bis 2 Jahre oder Geldstrafe}, wer eine in § 12 Absatz 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung {bei der Abgabe oder beim Versandhandel} begeht, obwohl er weiß, dass der Stoff oder das Gemisch für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll.

(4) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 3 leichtfertig nicht, dass der Stoff oder das Gemisch für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll, ist er nach § 27c Absatz 2 des Chemikaliengesetzes strafbar {bis 1 Jahr oder Geldstrafe}.

§ 14 Übergangsvorschriften

- (1) Eine nach früheren Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis, die einer Erlaubnis nach § 6 Absatz 1 entspricht, gilt im erteilten Umfang fort. ⇒ **Es ist nicht notwendig, eine bereits vorliegende Erlaubnis erneut zu beantragen.**
- (2) Eine nach früheren Rechtsvorschriften abgegebene Anzeige, die einer Anzeige nach § 7 Absatz 1 entspricht, gilt nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Satz 2 fort. ⇒ **Es ist nicht notwendig, eine bereits abgegebene Anzeige erneut zu einzureichen.**
- (3) Der Nachweis der Qualifikation nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 {Sachkunde} gilt als erbracht für Personen, die
1. nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden haben, die der Prüfung nach § 11 Absatz 2 entspricht, oder
 2. in einer Anzeige nach § 11 Absatz 7 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung benannt wurden.
- (4) § 11 Absatz 1 Nummer 2 ist erst ab dem 1. Juni 2019 anzuwenden. ⇒ **Alle Sachkundigen, deren Bescheinigung vor dem 1. Juni 2013 ausgestellt wurde, müssen bis zum 1. Juni 2019 mindestens an einer halbtägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.**
- (5) Für Gemische, die auf der Grundlage der Übergangsregelung nach Artikel 61 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 noch nach altem Recht gekennzeichnet sind, gelten die Vorschriften des Abschnitts 3 mit den folgenden Maßgaben:
1. Gemische, die mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) gekennzeichnet sind, gelten als Gemische nach Anlage 2 Spalte 1 Eintrag 1,
 2. Gemische, die mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) gekennzeichnet sind, gelten als Gemische nach Anlage 2 Spalte 1 Eintrag 3.

Anlage 1 Inverkehrbringensverbote (zu § 3)

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Gemische	Verbote	Ausnahmen
<p>Eintrag 1</p> <p>Formaldehyd</p>	<p>(1) Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe (Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten, und Faserplatten) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die durch den Holzwerkstoff verursachte Ausgleichskonzentration des Formaldehyds in der Luft eines Prüfraumes 0,1 ml/cbm (ppm) überschreitet.</p> <p>(2) Möbel, die Holzwerkstoffe enthalten, die nicht den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Absatz 1 gilt jedoch auch als erfüllt, wenn die Möbel die unter Absatz 1 genannte Ausgleichskonzentration bei einer Ganzkörperprüfung einhalten.</p> <p>(3) Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel mit einem Massegehalt von mehr als 0,2 % Formaldehyd dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>(1) Das Verbot nach Spalte 2 Absatz 1 gilt nicht für Platten, die ausschließlich zum Zwecke einer geeigneten Beschichtung in den Verkehr gebracht werden, sofern sichergestellt ist, dass sie nach der Beschichtung die in Spalte 2 Absatz 1 genannte Ausgleichskonzentration einhalten.</p> <p>(2) Das Verbot nach Spalte 2 Absatz 3 gilt nicht für Reiniger im ausschließlich industriellen Gebrauch.</p>
<p>Eintrag 2</p> <p>Dioxine und Furane</p> <p>1.</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-pdioxin</p>	<p>Stoffe, Gemische und Erzeugnisse dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die Summe der Gehalte</p>	<p>Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für</p> <p>1. die in § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Chemikaliengesetzes ge-</p>

<p>b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran</p> <p>2.</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran</p> <p>3.</p> <p>a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran</p> <p>4.</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>5.</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran</p>	<p>1. der in Spalte 1 Nummer 1 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 1 µg/kg,</p> <p>2. der in Spalte 1 Nummer 1 und 2 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 5 µg/kg,</p> <p>3. der in Spalte 1 Nummer 1, 2 und 3 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 100 µg/kg,</p> <p>4. der in Spalte 1 Nummer 4 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 1 µg/kg oder</p> <p>5. der in Spalte 1 Nummer 4 und 5 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 5 µg/kg überschreitet.</p> <p>Die in Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 genannten Grenzwerte gelten nur dann als eingehalten, wenn auch der in den jeweils vorhergehenden Nummern festgesetzte Grenzwert für die dort genannten Kongenergruppen nicht überschritten wird.</p>	<p>nannten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse,</p> <p>2: nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes zulassungsbedürftige Pflanzenschutzmittel,</p> <p>3. Stoffe oder Gemische, die zur Gewinnung von Nichteisenmetallen oder deren anorganischen Verbindungen durch Einsatz in nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen in den Verkehr gebracht werden, und für Stoffe, die dazu bestimmt sind, durch einen chemischen Prozess umgewandelt zu werden (Zwischenprodukte),</p> <p>4. zu verwertende Abfälle, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den Verkehr gebracht werden,</p> <p>5. das Inverkehrbringen zum Zweck der Rückgabe aufgrund einer Verordnung nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder aufgrund einer freiwilligen Rücknahmepflichtung nach § 26 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie</p> <p>6. Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, die vor dem 16. Juli 1994 hergestellt worden sind, sofern sie die Grenzwerte des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden früheren Rechts nicht überschreiten.</p>
<p>Eintrag 3</p> <p>Pentachlorphenol:</p> <p>1. Pentachlorphenol</p> <p>2. Pentachlorphenolsalze und -verbindungen</p>	<p>Erzeugnisse, die mit einem Gemisch behandelt worden sind, das Stoffe nach Spalte 1 enthielt und deren von einer Behandlung erfassten Teile mehr als 5 mg/kg (ppm) der Stoffe nach Spalte 1 enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Holzbestandteile von Gebäuden und Möbeln sowie Textilien, die vor dem 23. Dezember 1989 mit Gemischen behandelt wurden, die Stoffe nach Spalte 1 enthielten. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet tritt an die Stelle des 23. Dezembers 1989 der 3. Oktober 1990.</p>
<p>Eintrag 4</p> <p>Biopersistente Fasern:</p> <p>Künstliche Mineralfasern, die aus ungerichteten glasigen (Silikat-) Fasern mit einem Massengehalt von über 18 % an Oxiden von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium und Barium bestehen</p>	<p>Stoffe nach Spalte 1 sowie Gemische und Erzeugnisse, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % enthalten, dürfen nicht zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung, für</p>	<p>Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht</p> <p>1. für künstliche Mineralfasern, wenn</p> <p>a) ein geeigneter Intraperitonealtest keine Anzeichen von übermäßiger Karzinogenität ergeben hat, oder</p>

	<p>den Brandschutz sowie für technische Dämmung im Hochbau in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>b) die Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von 2 Milligramm einer Fasersuspension für Fasern mit einer Länge von mehr als 5 Mikrometer, einem Durchmesser von weniger als 3 Mikrometer und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von größer als 3 zu 1 (WHO-Fasern) höchstens 40 Tage beträgt,</p> <p>sowie</p> <p>2. für Glasfasern, die für Hochtemperaturanwendungen bestimmt sind, die</p> <p>a) eine Klassifikationstemperatur von 1000 Grad Celsius bis zu 1200 Grad Celsius erfordern und eine Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von höchstens 65 Tagen besitzen oder</p> <p>b) eine Klassifikationstemperatur von über 1200 Grad Celsius erfordern und eine Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von höchstens 100 Tagen besitzen.</p>
--	--	--

Anlage 2 Anforderungen in Bezug auf die Abgabe (zu §§ 5 bis 11)

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe und Gemische	Anforderungen	Erleichterte Anforderungen bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
<p><u>Eintrag 1</u></p> <p>Stoffe und Gemische, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind mit</p> <p>1. dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen: H300, H301, H310, H311, H330, H331) oder</p> <p>2. dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr, und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372¹⁾</p>	<p>1. Erlaubnispflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1</p> <p>2. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1 sachkundig, zuverlässig, mindestens 18, 3 Verwendungsnachweis, Unterrichtung, Abnehmer mindestens 18 und 4 keine Automaten / Selbstbedienung</p> <p>3. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3: 1 Abgabebuch, auch elektronisch</p>	<p>1. Anzeigepflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1</p> <p>2. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 bis 4: belehrt, zuverlässig, mindestens 18 Verwendungsnachweis, Unterrichtung, Abnehmer mindestens 18 keine Automaten / Selbstbedienung,</p> <p>3. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4:</p>

<p>sowie (gemäß § 14 Abs. 5): Gemische, die mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) gekennzeichnet sind</p>	<p>2 Identitätsfeststellung und Auftragsbestätigung, Dokumentation, Empfangsbestätigung 3 Aufbewahrungspflicht</p> <p>4. Ausschluss des Versandweges nach § 10: Versand nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten</p>	<p>2 Nr. 1 Identitätsfeststellung und Auftragsbestätigung 4 alternative Nachweisverfahren</p>
---	--	---

<p><u>Eintrag 2</u></p> <p>1. Ammoniumnitrat (CAS-Nummer 6484-52-2) und ammoniumnitrat-haltige Gemische, die einer in Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung genannten Gruppen A oder E oder den Untergruppen B I, C I, D III, oder D IV zugeordnet werden können</p> <p>2. Kaliumnitrat (CAS-Nummer 7757-79-1),</p> <p>3. Kaliumpermanganat (CAS-Nummer 7722-64-7),</p> <p>4. Natriumnitrat (CAS-Nummer 7631-99-4)</p> <p>Achtung: Gemäß Artikel 4 der Europäischen Explosiv-Grundstoff-Verordnung (EU) Nr. 98/2013 dürfen „Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (Anhang I)“ nur an berufsmäßige Verwender bzw. Gewerbetreibende abgegeben werden. Die Abgabe an „Mitglieder der Allgemeinheit“ ist nur möglich, wenn die Nationalstaaten hierfür entsprechende Registrierungssysteme errichten. Hiervon hat Deutschland Abstand genommen. Somit dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kaliumchlorat ab 40 Gew.-%, – Kaliumperchlorat ab 40 Gew.-%, – Natriumchlorat ab 40 Gew.-%, – Natriumperchlorat ab 40 Gew.-%, – Nitromethan ab 30 Gew.-%, – Salpetersäure ab 3 Gew.-% und – Wasserstoffperoxid ab 12 Gew.-% <p>ausschließlich an berufsmäßige Verwender bzw. Gewerbetreibende abgegeben werden.</p>	<p>1. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgaben nach § 8 Absatz 1 sachkundig, zuverlässig, mindestens 18, 3 Verwendungsnachweis, Unterrichtung, Abnehmer mindestens 18 und 4²⁾ keine Automaten / Selbstbedienung</p> <p>Fußnote 2: Für Gemische und Lösungen, die nicht mit GHS03 oder GHS02 und H224, H241 oder H242 zu kennzeichnen sind (z. B. KAS), beschränken sich die Grundanforderungen auf § 8 Abs. 3 Nr. 1 (Verwendungsnachweis) und 3 (Abnehmer mindestens 18) sowie Abs. 4 (keine Automaten / Selbstbedienung)</p> <p>2. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3: 1 Abgabebuch, auch elektronisch 2 Identitätsfeststellung und Auftragsbestätigung, Dokumentation, Empfangsbestätigung 3 Aufbewahrungspflicht</p> <p>3. Ausschluss des Versandweges nach § 10: Versand nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten</p>	<p>1. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgaben nach § 8 Absatz 2 bis 4²⁾: belehrt, zuverlässig, mindestens 18 Verwendungsnachweis, Unterrichtung, Abnehmer mindestens 18 keine Automaten / Selbstbedienung</p> <p>Fußnote 2: Für Gemische und Lösungen, die nicht mit GHS03 oder GHS02 und H224, H241 oder H242 zu kennzeichnen sind (z. B. KAS), beschränken sich die Grundanforderungen auf § 8 Abs. 3 Nr. 1 (Verwendungsnachweis) und 3 (Abnehmer mindestens 18) sowie Abs. 4 (keine Automaten / Selbstbedienung)</p> <p>2. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4: 2 Nr. 1 Identitätsfeststellung und Auftragsbestätigung 4 alternative Nachweisverfahren</p>
---	--	--

<p>Eintrag 3</p> <p>Nicht von Eintrag 1 oder 2 erfasste Stoffe und Gemische, die</p> <p>1. nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind mit</p> <p>a) dem Gefahrenpiktogramm GHS03 (Flamme über einem Kreis: H270, H271, H272)</p> <p>oder</p> <p>b) dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und einem der folgenden Gefahrenhinweise:</p> <p>i) H224 („Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar“),</p> <p>ii) H241 („Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen“) oder</p> <p>iii) H242 („Erwärmung kann Brand verursachen“)</p> <p>oder</p> <p>2. bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln und nicht bereits von Eintrag 1 erfasst sind.</p> <p>sowie (gemäß § 14 Abs. 5): Gemische, die mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) gekennzeichnet sind</p>	<p>Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1 sachkundig, zuverlässig, mindestens 18, 3 Verwendungsnachweis, Unterrichtung, Abnehmer mindestens 18 und 4 keine Automaten / Selbstbedienung</p>	<p>Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 bis 4: belehrt, zuverlässig, mindestens 18 Verwendungsnachweis, Unterrichtung, Abnehmer mindestens 18 keine Automaten / Selbstbedienung,</p>
--	---	---

1) Text der H-Sätze gemäß Anhang III Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: H340 „Kann genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“, H350 „Kann Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“, H350i „Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.“, H360 „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“, H360F „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.“, H360D „Kann das Kind im Mutterleib schädigen.“, H360FD „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.“, H360Fd „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.“, H360Df „Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.“, H370 „Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“, H372 „Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“

2) Für Gemische und Lösungen nach Nummer 1, die nicht in einer der in Eintrag 3 Spalte 1 Nummer 1 genannten Weise zu kennzeichnen sind, finden die Anforderungen nach § 8 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 2 keine Anwendung.

**Lesefassung der Verordnung (EG) Nr. 552/2009 (Auszug)
der Kommission vom 22. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII**

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird wie folgt geändert:

Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Spalte 1 Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Gemische	Spalte 2 Beschränkungsbedingungen
<p>58. Ammoniumnitrat (AN)</p> <p>CAS-Nr. 6484-52-2 EG-Nr. 229-347-8</p>	<p>1. Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht mehr als Stoff oder in Gemischen mit einem Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat über 28 Gew.-% zur Verwendung als fester Ein- oder Mehrnährstoffdünger erstmalig in Verkehr gebracht werden, wenn der Dünger nicht den in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (*****) festgelegten technischen Anforderungen an Ammoniumnitratdünger mit hohem Stickstoffgehalt entspricht.</p> <p>2. Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht mehr als Stoff oder in Gemischen in Verkehr gebracht werden, deren Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat 16 Gew.-% oder mehr beträgt, mit Ausnahme der Abgabe an folgende Abnehmer:</p> <p>a) nachgeschaltete Anwender und Händler, einschließlich natürliche oder juristische Personen, die gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates (*****) über eine entsprechende Zulassung oder Genehmigung verfügen;</p> <p>b) Landwirte, zur Verwendung im Rahmen ihrer als Vollzeit- oder als Teilzeitbeschäftigung ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeiten und unabhängig von der Größe der Nutzfläche, für die Zwecke des vorliegenden Buchstaben bezeichnet der Ausdruck:</p> <p>i) ‚Landwirt‘ eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 299 des Vertrags befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt;</p> <p>ii) ‚landwirtschaftliche Tätigkeit‘ die Erzeugung, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren und Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates (*****);</p> <p>c) natürliche oder juristische Personen, die gewerblich einer Tätigkeit wie Gartenbau, Pflanzenanbau in Gewächshäusern, Park-, Garten- oder Sportflächenpflege, Forstwirtschaft oder anderen vergleichbaren Tätigkeiten nachgehen.</p> <p>3. Die Mitgliedstaaten können jedoch in Hinblick auf die Einschränkungen in Absatz 2 aus sozioökonomischen Gründen bis zum 1. Juli 2014 einen Grenzwert von bis zu 20 Gew.-% für den zulässigen Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat von in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebrachten Stoffen oder Gemischen anwenden. Hiervon unterrichten sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.</p> <p>*****) ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1. *****) ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20. *****) ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.“</p>

Lesefassung der Verordnung (EG) Nr. 98/2013 (Auszug) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Stoff“ einen Stoff im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;
2. „Gemisch“ ein Gemisch im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;
3. „Erzeugnis“ ein Erzeugnis im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;
4. „Bereitstellung“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe;
5. „Verbringen“ den Vorgang der Beförderung eines Stoffes in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entweder aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat;
6. „Verwendung“ jede Verarbeitung, Formulierung, Lagerung, Behandlung oder Mischung, einschließlich bei der Herstellung eines Erzeugnisses, oder jeder sonstige Gebrauch;
7. „Mitglied der Allgemeinheit“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
8. „verdächtige Transaktion“ jede Transaktion, auch unter Beteiligung gewerblicher Verwender, die die in den Anhängen aufgeführten Stoffe oder solche Stoffe enthaltende Gemische oder Stoffe betrifft und bei der der begründete Verdacht besteht, dass der betreffende Stoff bzw. das betreffende Gemisch für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen bestimmt ist;
9. „Wirtschaftsteilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person, jede öffentliche Einrichtung oder jeder Zusammenschluss solcher Personen und/oder Einrichtungen, der bzw. die auf dem Markt Waren bereitstellt oder Dienstleistungen erbringt;
10. „beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe“ einen Stoff, der in Anhang I aufgeführt ist, in einer Konzentration oberhalb des jeweiligen Konzentrationsgrenzwertes; und ein Gemisch oder einen sonstigen Stoff, das bzw. der einen solchen aufgeführten Stoff in einer Konzentration oberhalb des jeweiligen Konzentrationsgrenzwertes enthält.

Artikel 4 Bereitstellung, Verbringung, Besitz und Verwendung

(1) Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe dürfen weder Mitgliedern der Allgemeinheit bereitgestellt noch von diesen eingeführt, besessen oder verwendet werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 darf ein Mitgliedstaat ein Genehmigungssystem aufrechterhalten oder errichten, wonach beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe Mitgliedern der Allgemeinheit bereitgestellt oder von diesen besessen oder verwendet werden dürfen, sofern die betreffende Person von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem dieser beschränkte Ausgangsstoff für Explosivstoffe erworben, besessen oder verwendet werden soll, in Einklang mit Artikel 7 eine Genehmigung für deren Erwerb, deren Besitz oder deren Verwendung erhält und diese auf Verlangen vorweist.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 darf ein Mitgliedstaat ein Registrierungssystem aufrechterhalten oder errichten, wonach die folgenden beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe Mitgliedern der Allgemeinheit bereitgestellt oder von diesen besessen oder verwendet werden dürfen, wenn der Wirtschaftsteilnehmer, der sie bereitstellt, jede Transaktion in Einklang mit den Modalitäten gemäß Artikel 8 registriert:

- a) Wasserstoffperoxid (CAS-Nr. 7722-84-1) in Konzentrationen, die den in Anhang I festgelegten Grenzwert überschreiten, jedoch höchstens 35 Gew.-%;
- b) Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5) in Konzentrationen, die den in Anhang I festgelegten Grenzwert überschreiten, jedoch höchstens 40 Gew.-%;
- c) Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2) in Konzentrationen, die den in Anhang I festgelegten Grenzwert überschreiten, jedoch höchstens 10 Gew.-%.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Maßnahmen mit, die sie zur Durchführung der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Systeme ergreifen. In der Mitteilung führen die Mitgliedstaaten diejenigen beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe auf, für die sie eine Ausnahme vorsehen.

(5) Die Kommission macht eine Liste der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 4 mitgeteilten Maßnahmen öffentlich zugänglich.

(6) Beabsichtigt ein Mitglied der Allgemeinheit, einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbringen, der durch Anwendung eines Genehmigungssystems gemäß Absatz 2 und/oder eines Registrierungssystems gemäß Absatz 3 oder Artikel 17 von Absatz 1 abweicht, so muss diese Person eine gemäß Artikel 7

erteilt und in dem betreffenden Mitgliedstaat gültige Genehmigung erwirken und diese der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.

(7) Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der einem Mitglied der Allgemeinheit einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe gemäß Absatz 2 bereitstellt, hat für jede Transaktion die Vorlage einer Genehmigung zu verlangen; erfolgt die Bereitstellung gemäß Absatz 3, so hat er im Einklang mit dem eingerichteten System des Mitgliedstaats, in dem der beschränkte Ausgangsstoff für Explosivstoffe bereitgestellt wird, eine Aufzeichnung über die Transaktion aufzubewahren.

...

Artikel 9 Meldung von verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl

(1) Verdächtige Transaktionen mit in den Anhängen aufgeführten Stoffen oder mit Gemischen oder Stoffen, die diese Stoffe enthalten, sind nach Maßgabe dieses Artikels zu melden.

(2) Jeder Mitgliedstaat richtet eine oder mehrere nationale Kontaktstellen mit einer eindeutig festgelegten Telefonnummer und E-Mail-Adresse für die Meldung verdächtiger Transaktionen ein.

(3) Wirtschaftsteilnehmer können sich vorbehalten, eine verdächtige Transaktion abzulehnen, und melden die Transaktion oder die versuchte Transaktion – nach Möglichkeit einschließlich der Identität des Kunden – unverzüglich der nationalen Kontaktstelle des Mitgliedstaats, in dem die Transaktion abgeschlossen oder versucht wurde, sofern sie unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine vorgeschlagene Transaktion mit einem oder mehreren in den Anhängen aufgeführten Stoffen oder mit Gemischen oder Stoffen, die diese Stoffe enthalten, eine verdächtige Transaktion darstellt, insbesondere wenn der potenzielle Kunde

- a) sich hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung des Stoffes oder Gemisches nicht im Klaren zu sein scheint;
- b) mit der beabsichtigten Verwendung des Stoffes oder Gemisches nicht vertraut erscheint oder sie nicht plausibel begründen kann;
- c) Stoffe in für den Privatgebrauch ungewöhnlichen Mengen, Kombinationen oder Konzentrationen erwerben möchte;
- d) nicht bereit ist, seine Identität oder seinen Wohnsitz nachzuweisen; oder
- e) auf ungewöhnlichen Zahlungsmethoden – einschließlich hohen Barzahlungen – besteht.

(4) Wirtschaftsteilnehmer haben zudem das Abhandenkommen und den Diebstahl erheblicher Mengen von in den Anhängen aufgeführten Stoffen oder von Gemischen oder Stoffen, die diese Stoffe enthalten, der nationalen Kontaktstelle des Mitgliedstaats, in dem das Abhandenkommen erfolgte oder der betreffende Diebstahl begangen wurde, zu melden.

(5) Um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Wirtschaftsteilnehmern zu erleichtern, erarbeitet die Kommission nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Ausgangsstoffe bis zum 2. September 2014 Leitlinien zur Unterstützung der Chemikalien-Versorgungskette und gegebenenfalls zur Unterstützung der zuständigen Behörden. Die Leitlinien umfassen insbesondere

- a) Informationen darüber, wie verdächtige Vorgänge zu erkennen und zu melden sind, insbesondere in Bezug auf die Konzentrationen und/oder Mengen der in Anhang II aufgeführten Stoffe, unterhalb deren in der Regel keine Maßnahmen erforderlich sind;
- b) Informationen darüber, wie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen zu erkennen und zu melden ist;
- c) sonstige als sachdienlich angesehene Informationen.

Die Kommission aktualisiert regelmäßig die Leitlinien.

(6) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Leitlinien nach Absatz 5 regelmäßig in einer Art und Weise verbreitet werden, die von ihnen angesichts der Ziele der Leitlinien für zweckmäßig gehalten wird.

ANHANG I {„beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe“}

Stoffe, die Mitgliedern der Allgemeinheit weder als solche noch in Gemischen oder in Stoffen, die diese Stoffe enthalten, bereitgestellt werden dürfen, wenn ihre Konzentration die nachfolgend angegebenen Grenzwerte übersteigt

Stoffname und Registrierungsnummer des Chemical Abstracts Service (CAS-Nr.)	Grenzwert	KN-Code für isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, die die Anforderungen von Anmerkung 1 zu Kapitel 28 bzw. 29 der KN erfüllen (1)	KN-Code für Gemische ohne Zutaten (z. B. Quecksilber, Edel- oder Seltenerdmetalle oder radioaktive Stoffe), die unter einem anderen KN-Code einzureihen sind (1)
Wasserstoffperoxid (CAS-Nr. 7722-84-1)	12 Gew.-%	2847 00 00	3824 90 97
Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5)	30 Gew.-%	2904 20 00	3824 90 97
Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2)	3 Gew.-%	2808 00 00	3824 90 97
Kaliumchlorat (CAS-Nr. 3811-04-9)	40 Gew.-%	2829 19 00	3824 90 97
Kaliumperchlorat (CAS-Nr. 7778-74-7)	40 Gew.-%	2829 90 10	3824 90 97
Natriumchlorat (CAS-Nr. 7775-09-9)	40 Gew.-%	2829 11 00	3824 90 97
Natriumperchlorat (CAS-Nr. 7601-89-0)	40 Gew.-%	2829 90 10	3824 90 97

(1) Verordnung (EG) Nr. 948/2009 der Kommission (ABl. L 287 vom 31.10.2009, S. 1).

ANHANG II {„meldepflichtig Stoffe“}

Stoffe, die als solche oder in Gemischen oder Stoffen der Meldepflicht für verdächtige Transaktionen unterliegen

Stoffname und Registrierungsnummer des Chemical Abstracts Service (CAS-Nr.)	KN-Code für isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, die die Anforderungen von Anmerkung 1 zu Kapitel 28, Anmerkung 1 zu Kapitel 29 bzw. Anmerkung 1 Buchstabe b zu Kapitel 31 der KN erfüllen (1)	KN-Code für Gemische ohne Zutaten (z. B. Quecksilber, Edel- oder Seltenerdmetalle oder radioaktive Stoffe), die unter einem anderen KN-Code einzureihen sind (1)
Hexamin (CAS-Nr. 100-97-0)	2921 29 00	3824 90 97
Schwefelsäure (CAS-Nr. 7664-93-9)	2807 00 10	3824 90 97
Aceton (CAS-Nr. 67-64-1)	2914 11 00	3824 90 97
Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1)	2834 21 00	3824 90 97
Natriumnitrat (CAS-Nr. 7631-99-4)	3102 50 10 (natürlich)	3824 90 97
	3102 50 90 (anderes)	3824 90 97
Calciumnitrat (CAS-Nr. 10124-37-5)	2834 29 80	3824 90 97
Calciumammoniumnitrat (CAS-Nr. 15245-12-2)	3102 60 00	3824 90 97
<p>In der ursprünglichen Fassung der EU-Explosivstoff-Verordnung war hier Kalkammonsalpeter genannt. Dies ist am 30. November 2017 mittels Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe korrigiert worden. Es geht hier also um Calciumammoniumnitrat (CaH₄N₄O₉) und nicht Kalkammonsalpeter, der aus 76 % Ammoniumnitrat (NH₄NO₃) und 24 % Calciumcarbonat (CaCO₃) besteht.</p>		
Ammoniumnitrat (CAS-Nr. 6484-52-2) [bei einer Stickstoffkonzentration im Verhältnis zum Ammoniumnitrat von 16 Gew.-% oder mehr]	3102 30 10 (in wässriger Lösung)	3824 90 97
	3102 30 90 (anderes)	
Aluminium, Pulver (CAS-Nr. 7429-90-5) [mit einer Partikelgröße von kleiner als 200 µm, als Stoff oder in Gemischen mit mindestens 70 Masseprozent Aluminium und/oder Magnesium.]	ex 7603 10 00 ex 7603 20 00	
Magnesiumnitrat-Hexahydrat (CAS Nr. 13446-18-9)	2834 29 80	3824 90 96
Magnesium, Pulver (CAS-Nr. 7439-95-4) [mit einer Partikelgröße von kleiner als 200 µm, als Stoff oder in Gemischen mit mindestens 70 Masseprozent Aluminium und/oder Magnesium.]	ex 8104 30 00	

(1) Verordnung (EG) Nr. 948/2009.

Lesefassung Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) (Auszug)
gemäß Artikel 1 des Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes
vom 6. Februar 2012
(BGBl. 2012 Teil I Nr. 7 vom 13. Februar 2012)

...

§ 9 Persönliche Anforderungen

(1) Eine Person darf nur

1. Pflanzenschutzmittel anwenden,
2. über den Pflanzenschutz im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2009/128/EG beraten,
3. Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden, anleiten oder beaufsichtigen,
4. Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen

oder

5. Pflanzenschutzmittel über das Internet auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten in Verkehr bringen, wenn sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt.

(2) Die zuständige Behörde stellt auf Antrag den Sachkundenachweis aus, wenn der Antragsteller die dafür erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und nachweist, dass er über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen praktischen Fertigkeiten verfügt, um Pflanzenschutzmittel bestimmungsgemäß und sachgerecht anzuwenden. Wer Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig oder im Internet auch außerhalb gewerblicher Tätigkeiten in Verkehr bringt, muss zusätzlich nachweisen, dass er über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt, um sowohl berufliche als auch nichtberufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundene Risiken, mögliche Risikominderungsmaßnahmen sowie die sachgerechte Lagerung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln und ihren Resten zu informieren. Der Sachkundenachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde soll den Sachkundenachweis widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber des Nachweises die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder der Inhaber des Nachweises wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen verstoßen hat.

(4) Sachkundige Personen im Sinne des Absatzes 1 sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises eine von der zuständigen Behörde anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme wahrzunehmen. Die Fort- oder Weiterbildung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Kann der Sachkundige den Nachweis nach Satz 2 nicht erbringen, soll die zuständige Behörde eine Frist für die Wahrnehmung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme setzen. Erfolgt auch innerhalb dieser Frist keine Fort- oder Weiterbildung, soll die zuständige Behörde den Sachkundenachweis widerrufen.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist kein Sachkundenachweis erforderlich für die

1. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nichtberufliche Anwender zugelassen sind, im Haus- und Kleingartenbereich,
2. Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten unter Verantwortung und Aufsicht durch eine Person mit Sachkundenachweis im Sinne des Absatzes 1,
3. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter Anleitung einer Person mit Sachkundenachweis im Sinne des Absatzes 1,
4. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Wildschadensverhütung durch nichtberufliche Anwender.

(6) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Arbeit und Soziales und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über

1. Art und Umfang der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten,
 2. das Verfahren für deren Nachweis,
 3. die Gestaltung des Sachkundenachweises,
 4. Informationspflichten von Inhabern eines Sachkundenachweises,
 5. die Wiedererlangung des Sachkundenachweises durch Personen, denen der Sachkundenachweis nach den Bestimmungen der Absätze 3 oder 4 entzogen oder widerrufen worden ist,
 6. die Anerkennungsvoraussetzungen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 4 sowie
 7. über Art und Umfang der Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten nach Absatz 5 Nummer 2
- zu erlassen.

(7) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 6 zu erlassen, soweit die Bundesregierung von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht. Die Landesregierungen können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 10 Anzeige bei Beratung und Anwendung

Wer Pflanzenschutzmittel für andere – außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe – anwenden oder zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen andere über den Pflanzenschutz beraten will, hat dies der für den Betriebssitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Anzeige und das Anzeigeverfahren zu erlassen. Die Landesregierungen können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 12 Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, wenn sie zugelassen sind, die Zulassung nicht ruht und nur

1. in den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsgebieten,
2. entsprechend den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewandt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 für die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen. Die zuständige Behörde unterrichtet das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit jährlich über die erteilten Genehmigungen nach Satz 3.

(3) Pflanzenschutzmittel, die nur für die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen sind, dürfen auch im Falle von Satz 2 Nummer 2 nur durch Personen angewandt werden, die, außer in den Fällen des § 9 Absatz 5 Nummer 2 und 3, sachkundig im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 sind. Im Haus- und Kleingartenbereich dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die

1. für die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen sind oder
2. für berufliche Anwender zugelassen sind und für die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 festgestellt hat.

..

§ 15 Beseitigungspflicht

Pflanzenschutzmittel,

1. deren Anwendung wegen eines Bestehens aus einem bestimmten Stoff oder wegen des Enthaltens eines bestimmten Stoffes durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 vollständig verboten ist, oder
 2. die einen Wirkstoff enthalten, der auf Grund eines Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen worden ist, dessen Genehmigung nicht nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erneuert worden ist oder dessen Genehmigung nach Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgehoben worden ist und für die die Aufbrauchfrist nach § 12 Absatz 5 abgelaufen ist,
- sind nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der auf Grund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 23 Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

(1) Pflanzenschutzmittel, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber über einen Sachkundenachweis im Sinne des § 9 Absatz 1 verfügt. Derjenige, der ein Pflanzenschutzmittel abgibt, das nur für die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen ist, hat sich in geeigneter Weise den Sachkundenachweis des Erwerbers vorlegen zu lassen.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Die Vorschriften über die Abgabe gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen, die auf Grund des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c des Chemikaliengesetzes erlassen worden sind, gelten für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln entsprechend.

(3) Bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln hat der Abgebende über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten.

(4) Bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht-berufliche Anwender stellt der Abgebende darüber hinaus allgemeine Informationen über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt zur Verfügung. Die allgemeinen Informationen berücksichtigen insbesondere den Anwenderschutz, die sachgerechte Lagerung, Hand-

habung und Anwendung sowie die sichere Entsorgung nach den abfallrechtlichen Vorschriften und Möglichkeiten des Pflanzenschutzes mit geringem Risiko. Erfolgt die Abgabe im Wege des Versandhandels, sind die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 und Absatz 3 bereits vor der Abgabe zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen.

(5) Die zuständige Behörde soll die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Handel ganz oder teilweise für eine Dauer von bis zu fünf Jahren untersagen sowie den Sachkundenachweis nach § 9 Absatz 3 entziehen, wenn der Abgebende wiederholt gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder der im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erlassenen unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union verstoßen hat.

§ 24 Anzeigepflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

(1) Wer Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen oder innergemeinschaftlich verbringen will, hat dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr der für den Betriebssitz oder die Niederlassung des Verfügungsberechtigten zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und seiner Telekommunikationsdaten anzuzeigen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Anzeige und das Anzeigeverfahren zu erlassen. Die Landesregierungen können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Wer zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln im oder in das Inland vermittelt oder Hilfsleistungen für die Einfuhr oder das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln anbietet, hat dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und seiner Telekommunikationsdaten anzuzeigen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über die Anzeige und das Anzeigeverfahren zu erlassen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit stellt die Liste der eingegangenen Anzeigen den nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 59 zur Verfügung.

§ 27 Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln

(1) Nach Beendigung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist dessen Rückgabe an

1. den Zulassungsinhaber,
2. den Einführer oder dessen Vertreter oder
3. an einen von Personen nach den Nummern 1 oder 2 beauftragten Dritten zulässig. Die Rückgabe gilt nicht als Inverkehrbringen.

..

§ 28 Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

(1) Unbeschadet des Artikels 28 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gilt ein Pflanzenschutzmittel auch als zugelassen, für das eine Genehmigung nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt worden ist.

..

§ 74 Übergangsvorschriften

..

(6) § 9 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei Personen, die am 14. Februar 2012 sachkundig nach den Vorschriften der §§ 10, 10a und 22 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162) geändert worden, ist in Verbindung mit der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, gewesen sind, gelten die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, aus denen sich bis 14. Februar 2012 die Sachkunde ergeben hat, bis zum 26. November 2015 als Sachkundenachweis im Sinne des § 9. Personen nach Satz 1 können bis 26. Mai 2015 auf der Grundlage der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung in der am 14. Februar 2012 geltenden Fassung einen Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises nach § 9 stellen. Für Personen nach Satz 1 beginnt der Dreijahreszeitraum für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 4 am 1. Januar 2013. Die zuständige Behörde kann den in Satz 1 genannten Personen die Ausübung der in § 9 Absatz 1 genannten Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass derjenige, der diese Tätigkeiten ausübt, nicht die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten hat. § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 finden Anwendung.

2. Bei Personen, die sich am 14. Februar 2012 in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung befanden, die Sachkunde im Pflanzenschutz vermitteln soll, wird der Sachkundenachweis nach § 9 auf der Grundlage der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung in der am 14. Februar 2012 geltenden Fassung erteilt.
 3. Bei Personen, die nach dem 14. Februar 2012 eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung beginnen, die Sachkunde im Pflanzenschutz vermitteln soll, wird der Sachkundenachweis nach § 9 auf der Grundlage der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung in der jeweils geltenden Fassung erteilt.
- (7) § 23 Absatz 1 ist ab dem 26. November 2015 anzuwenden.

..

**Lesefassung der [Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2009](#) (Auszug)
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von
Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der
Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates
(Amtsblatt der Europäischen Union L 309 vom 24.11.2009)**

..

Artikel 1 Gegenstand und Ziel

- (1) Diese Verordnung enthält Bestimmungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in kommerzieller Form sowie über ihr Inverkehrbringen, ihre Verwendung und ihre Kontrolle innerhalb der Gemeinschaft.
- (2) Diese Verordnung enthält Bestimmungen sowohl über die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind oder aus denen diese bestehen, als auch über Zusatzstoffe und Beistoffe.
- (3) Ziel dieser Verordnung ist die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt und das bessere Funktionieren des Binnenmarkts durch die Harmonisierung der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion.
- (4) Die Bestimmungen dieser Verordnung beruhen auf dem Vorsorgeprinzip, mit dem sichergestellt werden soll, dass in Verkehr gebrachte Wirkstoffe oder Produkte die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt nicht beeinträchtigen. Insbesondere ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, das Vorsorgeprinzip anzuwenden, wenn wissenschaftliche Ungewissheit besteht, ob die in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassenden Pflanzenschutzmittel Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bergen.

..

Artikel 28 Zulassung zum Inverkehrbringen und zur Verwendung

- (1) Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn es in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß der vorliegenden Verordnung zugelassen wurde.

..

Artikel 46 Aufbrauchfrist

Hebt ein Mitgliedstaat eine Zulassung auf, ändert er sie oder verlängert er sie nicht, so kann er eine Aufbrauchfrist für Entsorgung, Lagerung, Inverkehrbringen und Verbrauch der bereits bestehenden Lagerbestände einräumen.

Soweit die Gründe für die Aufhebung, die Änderung oder die Nichtgewährung der Erneuerung der Zulassung nicht den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder der Umwelt betreffen, wird die Aufbrauchfrist begrenzt und beträgt höchstens sechs Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Beseitigung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.

Artikel 58 Inverkehrbringen und Verwendung von Zusatzstoffen

- (1) Ein Zusatzstoff darf nur in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn er in dem betreffenden Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit der Verordnung gemäß Absatz 2 zugelassen wurde.
 - (2) Die Durchführungsbestimmungen für die Zulassung von Zusatzstoffen, einschließlich der Datenanforderungen sowie Notifizierungs-, Evaluierungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren, werden in einer nach dem in Artikel 79 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle zu erlassenden Verordnung festgelegt.
- ..

Artikel 66 Werbung

- (1) Für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel darf nicht geworben werden. Jeglicher Werbung für ein Pflanzenschutzmittel ist der Hinweis „Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen“ hinzuzufügen. Diese Sätze müssen leicht lesbar und von der eigentlichen Werbebotschaft deutlich unterscheidbar sein. Das Wort „Pflanzenschutzmittel“ kann durch eine genauere Bezeichnung des Produkttyps — etwa: Fungizid, Insektizid oder Herbizid — ersetzt werden.
- (2) In der Werbung dürfen keine Informationen in Form von Text oder Grafiken enthalten sein, die hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt irreführend sein könnten, etwa Bezeichnungen wie „risikoarm“, „ungiftig“ oder „harmlos“. Die Verwendung des Begriffs „als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen“ ist nur bei Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko in der Werbung zulässig. Dieser Begriff darf nicht auf dem Etikett des Pflanzenschutzmittels erscheinen.
- (3) Die Mitgliedstaaten können die Werbung für Pflanzenschutzmittel in bestimmten Medien unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts verbieten oder einschränken.
- (4) Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein.
- (5) Werbung darf keine visuellen Darstellungen potenziell gefährlicher Praktiken enthalten, wie z. B. Mischen oder Verwendung ohne ausreichende Schutzkleidung, Verwendung in der Nähe von Lebensmitteln oder Verwendung durch oder in der Nähe von Kindern.
- (6) Werbematerial muss die Aufmerksamkeit auf angemessene Warnhinweise und -symbole gemäß der Kennzeichnung lenken.

Artikel 67 Aufzeichnungen

- (1) Hersteller, Lieferanten, Händler, Einführer und Ausführer von Pflanzenschutzmitteln führen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern oder in Verkehr bringen. Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln führen über mindestens drei Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die sie verwenden, in denen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, vermerkt sind. Sie stellen die einschlägigen Informationen in diesen Aufzeichnungen auf Anfrage der zuständigen Behörde zur Verfügung. Dritte wie beispielsweise die Trinkwasserwirtschaft, Einzelhändler oder Anrainer können bei der zuständigen Behörde um Zugang zu diesen Informationen ersuchen. Die zuständige Behörde macht diese Informationen gemäß den geltenden nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zugänglich. Bis zum 14. Dezember 2012 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Kosten und Nutzen der Rückverfolgbarkeit der Informationen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für landwirtschaftliche Erzeugnisse von den Verwendern zu den Einzelhändlern — erforderlichenfalls mit einem entsprechenden Legislativvorschlag — vor.
- (2) Die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln führen nach der Zulassung auf Ersuchen der zuständigen Behörden Überwachungstätigkeiten durch. Sie melden die diesbezüglichen Ergebnisse den zuständigen Behörden.
- (3) Die Zulassungsinhaber übermitteln den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten alle Daten über das Umsatzvolumen mit Pflanzenschutzmitteln gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln.
- (4) Durchführungsmaßnahmen zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 können nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren erlassen werden.